



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN

Philosophische Fakultät
Institut für Geschichte

© *Prof. Dr. Gerd Schwerhoff; 1996/ 2005*

Hexenverfolgung in einer frühneuzeitlichen Großstadt - das Beispiel der Reichsstadt Köln in: Hexenverfolgung im Rheinland. Ergebnisse neuerer Lokal- und Regionalstudien (Bensberger Protokolle 85), Bensberg 1996, 13-56.

Köln im 16. und 17. Jahrhundert – das war nach zeitgenössischen Maßstäben mit ca. 35.000 bis 40.000 Einwohnern eine wirkliche Großstadt. Trotz zahlreicher Krisensymptome blieb diese Stadt ein wichtiges Wirtschafts- und vor allem Handelszentrum, das Einbrüche in einigen Bereiche durch Expansion in anderen ausgleichen konnte. Auch politisch zählte die Rheinmetropole immer noch unter die ersten Städte des Reiches. Weil sie sich als eine der wenigen Reichsstädte konsequent der Reformation verweigert hatte, avancierte sie im 16. Jahrhundert zum Bollwerk der katholischen Konfession am Niederrhein, wobei sich mit dem gegenreformatorisch sehr aktiven Erzbischof Ferdinand von Wittelsbach (1595/1612–1650) die konfessionspolitische Bedeutung der Stadt allerdings relativierte. Im Inneren wurde die Stadt faktisch von einer Handvoll bedeutender Familien regiert; formal wurde der Rat halbjährlich durch die Gaffeln gewählt, politischen Körperschaften der Kölner Bürger, die auf diese Weise zumindest symbolisch an der politischen Herrschaft partizipierten. Der Rat besaß gegenüber diesen Bürgern obrigkeitliche Befugnisse. Seiner Macht waren freilich auch ungewöhnliche Grenzen gesetzt, die vor allem die Gerichtsbarkeit betrafen: Die peinliche Kriminaljustiz und damit auch die Hexenjustiz in der Stadt wurde vom Hohen Weltlichen Gericht ausgeübt, dessen Schöffen vom Erzbischof als ehemaligem Stadtherren eingesetzt werden mußten und dessen Vorsitzender, der Greve, diesem mit Treueid verpflichtet war. Für den Kurfürsten stellte die Gerichtsbarkeit ein willkommenes Unterpfand für seine Ansprüche auf die Herrschaft in der Stadt dar, deren Reichsstandschaft er nie anerkannt hatte. Freilich war die Kompetenz der Schöffen eng begrenzt, denn der Rat besaß das alleinige Recht auf

Vorermittlungen und Verhaftungen. Nur über diejenigen Gefangenen, die er dem Gericht 'lieferte', also überstellte, konnten die Schöffen ihr Urteil sprechen.

Als Schauplatz der Hexenjustiz hat die Stadt Köln in der einschlägigen Literatur den Ruf relativer Humanität und Zurückhaltung. Friedrich Wilhelm Siebel, dessen gründliche juristische Dissertation von 1959 den Ausgangspunkt jeder seriösen Untersuchung zu bilden hat, urteilte, die Stadt sei von dieser "eigenartigen Erscheinung" "weitgehend verschont" worden; im Vergleich zu den Verfolgungen an anderen Orten und in Relation zu ihrer Größe sei die Zahl der durchgeführten Verfolgungen gering gewesen.¹ Ulrich von Hehl zeichnete 1988 ein freundliches Bild der städtischen Hexenpolitik: Im 16. Jahrhundert seien "die Hexendelikte" in Köln "eher nachlässig verfolgt und milde geahndet" worden. Die Zahl der Opfer der Prozeßwelle zwischen 1627 und 1630 sei, "bezogen auf die Gesamtbevölkerung, zu gering, um von einer Verfolgungshysterie sprechen zu können". Insgesamt weise "die geringe Prozeßfreudigkeit Kölns Parallelen zu vergleichbaren Reichsstädten wie Nürnberg und Frankfurt" auf. Wenn die Stadt gleichwohl "vom Verfolgungseifer seines Umlandes nicht völlig unberührt blieb", mag das mit dem Einfluß des Kurfürsten auf die Halsgerichtsbarkeit der Stadt in Zusammenhang gestanden haben.² Mit skeptischerem Tenor, aber in der Sache ähnlich fragen Irene Franken und Ina Hoerner in ihrer 1987 erschienenen Broschüre, in der sie die Forschung unter feministischer Perspektive einer kritischen Sichtung unterziehen, "warum es in unserer Stadt ein wenig mehr Sicherheit an Leib und Leben gegeben hat"³. Schließlich vertraten Wolfgang Herborn und Jürgen Macha mit Blick auf die gemäßigte Position des Magistrates in der Hexenfrage die These, es späche einiges dafür, daß "stadtbürgerliche Rationalität" in Köln eine Massenverfolgung größeren Ausmaßes verhindert habe.⁴

Großstadt und Rationalität – diese beiden Begriffe scheinen gut zueinander zu passen, evozieren Assoziationen an bürgerliche Rechenhaftigkeit und Weltoffenheit, die für das abergläubische Hexenwesen keinen guten Nährboden abgegeben. Und das nicht nur im Kölner Fall: Zuletzt hat Bernd Roeck darauf hingewiesen, "daß es in den größeren Städten Deutschlands ungleich weniger Hinrichtungen von Hexen gegeben hat als auf dem Land" und diesen Tatbestand mit Besonderheiten der städtischen Lebenswelt, insbesondere mit ihrer größeren Naturferne, zu erklären versucht.⁵ Derartige Deutungen können sich durchaus auf Stimmen von Zeitgenossen berufen. So konstatierte der ehemalige Rheinbacher Bürgermeister und Gerichtsschöffe Hermann Löher, der 1636 wegen einer drohenden Hexerei-Anklage mit seiner Frau nach Amsterdam fliehen mußte und dort eine flammende Anklageschrift gegen die

Hexenjäger verfasste, in Kleinstädten und Dörfern würden mehr Zauberer gefunden als in den großen Städten mit zehntausend und mehr Einwohnern. Er führte diese Tatsache auf ein sachlicheres Gerichtsverfahren und auf die Weisheit der städtischen Magistrate zurück, die den Anschuldigungen des unwissenden Pöbels keinen Raum gäben. Explizit weist Löher auf das Beispiel der Stadt Köln im Jahr 1629 hin, wo der Rat die um sich greifenden Prozesse gestoppt habe.⁶

Es liegt also nahe, das Stichwort "Rationalität" als Leitmotiv mit auf den Weg zur Erkundung des Hexenwesens in der Großstadt Köln zu nehmen. Gab es eine spezifische 'stadtbürgerliche Rationalität' in der Hexenfrage, die am Beispiel der Stadt Köln zu beobachten ist? Und wenn ja, worin bestand sie?

Magie, Schadenszauber und Hexerei

Daß 'Magie' verdammenswerter 'Aberglaube' und daß dieser Aberglaube mit rationalem Handeln unvereinbar sei, scheint vielen modernen Menschen schlicht selbstverständlich. Auch die Wissenschaft war früher schnell mit dem Etikett 'Aberglauben' bei der Hand, wenn es um Magie und Hexerei ging. Heutzutage ist dieser Terminus zurecht fragwürdig geworden, weil es für die wissenschaftliche Analyse wenig taugt. Immer markiert der Begriff 'Aberglauben' eine Abgrenzung zwischen 'Wahrem' und 'Falschem', zwischen 'Richtigem' und 'Unrichtigem', aber die Grenze ist je nach subjektivem Standpunkt des Betrachters sehr verschieden: Ob nur bestimmte Glaubensinhalte oder religiöse Praktiken von einem Kernbereich wahren Glaubens abgesondert werden oder ob gleich die ganze Religion als Aberglauben apostrophiert wird, wie es die radikalen Aufklärer und Positivisten tun und taten, hängt vom Standpunkt ab. Zur wissenschaftlichen Erklärung und zum historischen Verstehen derartiger Praktiken trägt die Aussonderung von Aberglauben aber letztlich nichts bei.⁷ So lassen sich 'Aberglauben' und 'wahre Religion' in der religiösen Alltagspraxis der frühneuzeitlichen Kölner nur mit Gewalt voneinander trennen. Urbanität vertrug sich damals zwanglos mit allen möglichen Formen von magischen Praktiken. Um es in den Worten von Franz Irsigler und Arnold Lassotta zu sagen, die als erste nachhaltig diese Tatsache dokumentiert und erforscht haben: "Die Existenz von Frauen (und Männern), die sich magischer Praktiken bedienten, ist ebenso unbestreitbar wie der Volksglaube an die Wirksamkeit ihres Tuns."⁸ Reichhaltige Belege für diese Behauptung fanden die beiden Historiker ebenso wie ich in den Turmbüchern des Kölner Rates, die Protokolle von Verhören mit Gefangenen enthalten.

In diesen Verhören finden sich die verschiedensten Ausprägungen magischer

Praktiken. Hoch im Kurs standen alle Arten des Hilfszaubers. Wer die Zukunft erfahren wollte, konnte sich schlicht aus der Hand lesen lassen; andere kundige Wahrsager bedienten sich einer Kristallkugel oder eines Zaubersiebes. Gefragt waren Leute, die gestohlene oder verlorene Gegenstände wiederzubeschaffen versprachen. Ein zweiter großer Bereich des illegalen kölnischen Dienstleistungssektors betraf die heilende Magie. Mit Segenssprüchen und gesundmachenden Ritualen rückten viele professionelle und auch Gelegenheitsheiler den verschiedensten Krankheiten zu Leibe. Robert Jütte hat in seiner Untersuchung über "Ärzte, Heiler und Patienten" im frühneuzeitlichen Köln die Einbettung derartiger Praktiken in das allgemeine Gesundheitssystem betont. Trotz zunehmender Kritik gelehrter Ärzte koexistierten natürliche und übernatürliche Behandlungsmethoden nicht nur miteinander, sie verzahnten und verstärkten sich gegenseitig. Die Patienten hielten es pragmatisch und konsultierten oft gleichzeitig den Apotheker, Mediziner oder Bader auf der einen, einen kundigen Heiler oder eine Segenssprecherin auf der anderen Seite.⁹ Auch die Apotheker oder Ärzte selber anerkannten übernatürliche Ursachen als möglich. Wenn Wundärzte deshalb bei der Überprüfung von verdächtigen Todesfällen zu dem Schluß kommen, es liege ein natürlicher Schaden und keineswegs Zauberei vor¹⁰, so handelt es sich dabei nicht unbedingt um die Artikulation von prinzipieller Skepsis, sondern um eine einzelfallbezogene Stellungnahme. Magie, so können wir daraus sehen, konnte nach zeitgenössischer Ansicht durchaus mit vernünftigem Denken koexistieren.

Die enge Verknüpfung der religiösen Sphäre mit den magischen Praktiken des Alltags wird aus der Tatsache deutlich, daß viele niedere Geistliche die Abgrenzungsbemühungen der gelehrten Theologie von superstitiösen Praktiken¹¹ nicht nachvollzogen. Sie gaben den inkriminierten Magiern und Magierinnen Rückendeckung¹² oder bedienten sich sogar selber derartiger Mittel. Magische Sprüche oder Handlungen verweisen denn auch nicht etwa auf Reste heidnischer oder germanischer Glaubenselemente; Beschwörungen und Segnungen erfolgten vielmehr im Namen Marias, der Dreifaltigkeit oder vielfältiger Heiliger. Erst die Verbindung von Wort und Tat, etwa die Ansicht, mittels einiger Wachskerzen und der Anrufung von Heiligen verlorene Gegenstände wieder herbeizwingen zu können, machte daraus einen in den Augen der gelehrten Theologie der Zeit verbotenen Aberglauben.

Segenssprüche, Beschwörungsformeln, Amulette und dergleichen konnte potentiell jeder in prekären Lebenssituationen zur Anwendung bringen. Es existierten aber auch Experten und Expertinnen, die man bei Problemen um Rat fragen konnte. Die Kölner Quellen zeigen, daß meist ärmliche Existenzen am Rande der Gesellschaft derartige Dienstleistungen anboten. Die Kundschaft dagegen konnte sich durchaus aus den

besseren Kreisen rekrutieren.

Bisher sind uns nur Formen der Hilfs- oder Heilmagie begegnet, Praktiken, die vom Phänomen des Hexenwesens weit entfernt zu sein scheinen. Ein dritter Bereich führt näher heran, nämlich der Schadens- und Schutzzauber. Auch bei diesen handelt es sich um eine Alltagsrealität, nicht um eine Kopfgeburt wahnhafter Gelehrter. Es ist unstrittig, daß prinzipiell mit Hilfe magischer Flüche und zauberischer Praktiken versucht wurde, Gesundheit und Eigentum von ungeliebten Mitmenschen zu schädigen. Ebenso gab es vielfältige magisch anmutende Hilfsmittel, um potentielle Schädiger zu identifizieren, ihren Zauber unwirksam und vielleicht sogar sie selber unschädlich zu machen. Dafür gab es Spezialisten wie etwa den Quacksalber Cyriacus Vense, der gesegnete Kräuter und Wurzeln als Präventivmedizin gegen Zauberei verkaufte, oder den Beschwörer Jan Schultheiß, der einen Poltergeist mit geweihtem Wachs und Salz besiegen wollte. Auch in diesem Metier begegnet man Geistlichen, wie etwa dem alten Pater Claes, der als Hexenbanner praktizierte.¹³ Überhaupt bieten auf dem städtischen Dienstleistungssektor der Magie längst nicht nur Frauen ihre Künste an. Lediglich der wichtige Bereich des Schadenszaubers, der "schwarzen Magie", die ja weniger als Dienstleistung für andere angeboten, sondern im eigenen Interesse ausgeübt wurde, wurde vorwiegend weiblichen Personen zugeschrieben.

Vorwürfe wegen Zauberei betrafen überwiegend die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit. Hier läßt sich so etwas wie ein städtisches Profil erkennen, denn auf dem Land traten daneben die Bezauberung von Vieh und die Beeinträchtigung der Ernte in Erscheinung. Eher eine urbane Erscheinung war vielleicht auch der Liebeszauber, mit dem eine abgewiesene oder verlassene Frau ihren Geliebten zurückzuzwingen versuchte.

Die bereits erwähnten Hexenbanner verweisen auf die vielfältigen Formen des Umgangs mit einer verdächtigen Zauberin. So konnte das bezauberte Opfer versuchen, die verdächtige Zauberin zur Rücknahme ihres Malefiziums zu bewegen. Das konnte durch gütliches Zureden oder durch Vermittler geschehen, aber auch durch Gewalt; es gibt einige Zeugnisse für das Verprügeln angeblicher Zauberinnen. Schließlich gab es die Möglichkeit, die Schädigerin vor Gericht zu verklagen.

War die Obrigkeit erst einmal eingeschaltet, drohte der als Zauberin berüchtigten Person zusätzliche Gefahr durch den Vorwurf, eine Hexe zu sein. Denn nach der Hexenlehre bildete die schädigende Zauberei, das Malefizium, ein zentrales Element im Horrorgemälde der Hexerei. Daneben stellten Pakt und Buhlschaft mit dem Teufel sowie die Teilnahme am antichristlichen Ritual des Hexensabbats die wichtigsten Bestandteile des Hexenbildes dar. Erst in der Kombination fügten sich diese Elemente

zu dem angsteinflößenden Bild der teuflisch inspirierten Verschwörung der Hexen. Während es sich bei der Zauberei um eine seit jeher bekannte Vorstellung bzw. um eine angewandte Praxis handelte, war die Hexerei eine vergleichsweise neue Erscheinung, die sich endgültig erst im Lauf des 15. Jahrhunderts verfestigt hatte.¹⁴ Diese neue Vorstellung wurde in den verschiedenen Regionen Europas und auch Deutschlands durchaus unterschiedlich schnell adaptiert. Deswegen ist die Feststellung wichtig, daß in der Stadt Köln bereits ein Verhör aus dem Jahr 1507 auf das ausgebildete Hexereistereotyp hindeutet. Tringin von Breisig gesteht hier, der Teufel hätte sie in ihrem Haus auf dem Holzmarkt besucht, hätte sie Gott und den Heiligen abschwören lassen, ihr zum Zeichen des Paktes ein Zeichen auf die Stirn gedrückt und sie schließlich genotzüchtigt. Bei einer "vergaderonge", also einer Zusammenkunft in der Ville hätte die Hexengesellschaft getanzt, gegessen und getrunken, einige hätten ein großes Gewitter gemacht, um alles, was Gott geschaffen habe, zu verderben.¹⁵ Wie populär der Glaube an Hexen in der Stadt einige Jahre später bereits war, belegt eine Erzählung des Kölner Ratsherren Hermann von Weinsberg. Das Beinleiden einer als Zauberin berüchtigten Nachbarin wurde – sicherlich mit einer guten Portion Humor – damit erklärt, daß sie es sich einmal bei der Ausfahrt zum Sabbat am Domkran gestoßen hätte.¹⁶

Die Kölner Verfolgungspraxis im 16. Jahrhundert

Die Kenntnis des Hexereistereotyps bedeutete allerdings keineswegs automatisch das Ingangsetzen einer Hexeninquisition. Im Gegenteil: Das ganze 16. Jahrhundert hindurch besaß das Sammelvergehen der Hexerei keinerlei Bedeutung in der Kölner Strafverfolgungspraxis. Über eine Bestrafung der Tringin von Breisig ist nichts bekannt, eine Hinrichtung kann wohl ausgeschlossen werden. Auch gegen Ende des Jahrhunderts, als andernorts die Scheiterhaufen loderten, legten die städtischen Verfolgungsbeamten Zurückhaltung an den Tag. Um 1590 z.B. erzählten einige Frauen ohne Zwang in Turmhaft von nächtlichen Umtrieben und Besuchen, von Feen und auch von Teufelerscheinungen, alles rätselhafte Einzelheiten, die durchaus als Hinweise auf Hexerei verstanden werden konnten. Die Ermittler zeigten sich jedoch desinteressiert und vertieften diese Dinge nicht.¹⁷ Das sollte sich erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts ändern.

Die Zurückhaltung in Sachen Hexenprozeß darf allerdings nicht mit einer "aufgeklärten" Haltung gegenüber Magie und Zauberei überhaupt verwechselt werden. Über die verschiedenen dargestellten Formen von praktizierter Magie sind wir ja deswegen so

gut unterrichtet, weil in den Verhören inhaftierter Frauen und Männer darüber berichtet wird. Selbst diejenigen, die ganz eindeutig keine "schwarze" Magie betrieben, machten sich in den Augen der Obrigkeit strafbar, sei es, indem sie betrügerische Versprechungen machten, sei es lediglich, indem sie sich illegitimer Handlungen bedienten: Schließlich beanspruchte offiziell die Kirche, selbst wenn einzelne ihrer Vertreter es damit nicht so genau nahmen, das Monopol an geistlichen Gnadenmitteln; eine Tätigkeit als Segenssprecher oder Wahrsager wurde als krimineller Aberglauben betrachtet. So wurden längst nicht alle Verhafteten nach kurzer Haftzeit freigelassen, einige wurden vielmehr als unerwünschte Personen aus der Stadt gewiesen, andere sogar an das Hohe Gericht überstellt.

Im Durchschnitt noch strenger wurde mit Personen verfahren, denen schädigende Zauberei nachgewiesen werden konnte. Es gab in Köln eine jahrhundertelange Tradition im Umgang mit diesem Phänomen, wie mittelalterliche Quellen zeigen. Berühmt ist jener Hinweis auf eine Zauberin in der Chronik des Lampert von Hersfeld zum Jahr 1074; die Frau, die durch magische Künste einige Menschen um den Verstand gebracht haben soll, wurde während des Aufstandes gegen Erzbischof Anno vom Mob von den Zinnen der Stadtmauer gestürzt.¹⁸ Aus dem 15. und beginnenden 16. Jahrhundert haben sich etliche Nachrichten über Ermittlungsverfahren und auswärtige Erkundigungen über berüchtigte Zauberinnen erhalten.¹⁹ Folgt man einer Lütticher Chronik, dann wurden in Köln im Jahr 1456 zwei "mulieres sortilegiae" verbrannt; aus Kölner Quellen, nämlich den städtischen Briefbüchern, erfahren wir lediglich, daß der Rat über eine als Wettermacherin berüchtigte Frau namens Ydette in Metz um Auskunft nachsuchte und diese auch erhielt.²⁰ Andere Hinrichtungen wegen Zauberei sind in den Quellen nicht belegt, allerdings keineswegs auszuschließen.

Im 16. Jahrhundert allerdings ist keine Hinrichtung wegen Zauberei in Köln überliefert. Ermittlungsverfahren gab es genügend, meist durch die konkrete Klage eines vermeintlich Geschädigten in Gang gesetzt.²¹ Der Rat konnte allerdings auch aktiv werden, wenn er auf anderem Weg von einer Zauberei bezichtigung erfuhr. Das einzige in all seinen Stadien quellenmäßig nachzuvollziehende Verfahren des 16. Jahrhunderts bietet dafür ein anschauliches Beispiel.²² Eine handgreifliche Neckerei zwischen dem Bäckergehilfen Gerhard von Nassenberg und der alten Agnieß von Gylstorpf – diese packte den halbnackten Gesellen im Scherz unter den Schurz – war der Ausgangspunkt für das Gefühl Gerhards, von Agnieß an seiner "Männlichkeit" bezaubert worden zu sein. Dem Rat eines kundigen Mannes folgend, hatte Gerhard daraufhin die alte Frau schwarz und blau geprügelt, um sie zur Rücknahme des Schadens zu bewegen. Als Moen Agnieß deswegen Gerhard vor dem Gewaltgericht

verklagte, wurde sie ihrerseits im Lauf der Ermittlungen verhaftet – ein Bumerangeffekt, den wir aus den Hexenprozessen in anderen Gebieten zur Genüge kennen. Das Beispiel zeigt, daß der Rat derartige Klagen keineswegs auf die leichte Schulter nahm. Regelmäßig verwies er verdächtige Zauberinnen an das Hohe Gericht und signalisierte damit, daß ein ernster Verdacht auf ein schweres Verbrechen vorlag.

Die Entscheidung der Schöffen ist nun nur im Fall der Agnieß von Gylstorpf sicher überliefert: Die Frau wurde freigesprochen. Alle Indizien sprechen dafür, daß es sich in anderen Zaubereifällen nicht anders verhielt. Diese Feststellung besitzt deswegen zentrale Bedeutung, weil sie die in der Literatur vorherrschende positive Einschätzung des Kölner Rates relativiert. Sicherlich hatte seine vergleichsweise vorsichtige Ermittlungsstrategie, die sich im Rahmen des bei anderen Kriminaldelikten Üblichen bewegte, einen Anteil an der Zurückhaltung in Sachen "crimen magiae". Gefoltert wurde in den Voruntersuchungen des Rates gewöhnlich nicht, und auch in unseren Fällen wurde auf die Tortur verzichtet. Die Folter machte allerdings auch nur dann Sinn, wenn es galt, ein rechtsrelevantes Geständnis zu erlangen, und wurde deswegen, wenn überhaupt, nur vom Schöffengericht angeordnet, dem der Rat die verdächtigen Schwerkriminellen überstellte. Der Großteil der Zaubereiverfahren und viele der Magieermittlungen wurden abervon diesem Schöffengericht entschieden. Der Zurückhaltung dieses Schöffengerichts ist es vor allem zu verdanken, daß es im 16. Jahrhundert keine Hinrichtungen für Hexerei bzw. verwandte Delikte in Köln zu verzeichnen gab.

Wie ist diese Zurückhaltung des Gerichts zu erklären? Zauberei war nach dem gültigen weltlichen Recht, der Carolina (Art.109), ein todeswürdiges Verbrechen. Aber es galt, eine konkrete Schädigung zu beweisen, und hier lag der entscheidende Haken. Valide Beweise waren hier außerordentlich schwer beizubringen, wenn man sich an die gängigen Verfahrensrichtlinien hielt, die z.B. die Aussagen von Komplizen für wertlos erachteten und schon für die Zulassung der Tortur schwerwiegende Indizien zur Voraussetzung machten. Offenbar hielt sich das Schöffengericht in Köln bis zum Beginn des 17.Jahrhunderts an diese Verfahrensregeln; Agnieß z.B. scheint nicht gefoltert worden zu sein. Das Gericht erweist sich dadurch als im besseren Sinn konservativ, denn selbstverständlich war diese Haltung längst nicht mehr. Spätestens mit der großen Hexenverfolgungswelle um 1590 brachen andernorts die rechtlichen Sicherungssysteme: Ein konkreter Schadenszauber war nicht mehr die notwendige Voraussetzung zur Anklage und Verurteilung, der unterstellte Teufelspakt und Sabbatbesuch allein wurde als todeswürdig angesehen; die Besagungen von anderen Hexen wurden als wichtiges Indiz anerkannt, und auch andere Vorsichtsmaßregeln

wurden angesichts der Heimlichkeit und Schwere des Superverbrechens der Hexerei als hinderlich betrachtet. Die Uhren in Köln gingen allerdings vorläufig anders, das Hexenstereotyp war zwar, wie erwähnt, bekannt, wurde aber nicht angewandt und das rechtliche Verfahren blieb konservativen Grundsätzen verpflichtet.

Es ist nicht auszuschließen, daß die juristische Skepsis der Schöffen ihre Wurzeln in einer allgemeinen skeptischen Einstellung der Kölner Bürgerschaft gehabt haben könnte. Allerdings sind derartige Vermutungen nur schwer quellenmäßig zu beweisen. Immer wieder wird in diesem Zusammenhang auf die vergleichenden Betrachtungen Hermann von Weinsbergs verwiesen, der sich im Jahr 1589 über die Trierer Massenverfolgung wundert, wo doch in Köln seit Menschengedenken keine Zauberin mehr gerichtet worden sei. Sollte man in Köln nicht so gut wie an anderen Orten fähig sein, die Wahrheit zu erforschen, so seine rhetorische Frage, die die Antwort bereits in sich birgt: Die Kölner Erfahrung macht die Trierer Verfolgungswelle fragwürdig.²³ Einen Hinweis auf gelehrte Skepsis gibt auch ein Visitationsbericht über den Pater Nikolaus Loen, der alseinzigster Geistlicher, zusammen mit vier Laienbrüdern, im alten Olivenkloster hauste. Dieser Pater Claes tritt in den Quellen immer wieder als eifriger Agitator gegen verdächtige Zauberinnen und Hexen hervor, der Gerüchte verbreitete, als Zauberbanner und Heiler auftritt oder auch schon einmal die Obrigkeit unverhohlen zum Einsatz der Folter gegenüber verdächtigen Frauen auffordert. Gegenüber diesem Pater Claes fällt das Urteil der Visitatoren vernichtend aus: Er betreibe verbotene und abergläubische Magie, sein bescheidener Bücherbesitz beschränke sich auf die Werke bekannter Hexenverfolger.²⁴

Der Einstellungswandel zu Beginn des 17. Jahrhunderts

Vielleicht wäre das Urteil der Visitatoren zehn oder zwanzig Jahre später positiver ausgefallen. Offenbar veränderte sich mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts das allgemeine mentale Klima zu Ungunsten der vermeintlichen Schadenszauberinnen und Teufelsbündner; jedenfalls könnte man das aus einer Nachricht über den Lynchmord an einer berüchtigten Hexe schließen, der wohl in das Jahr 1610 fiel.²⁵ Vor allem wandelte sich die Haltung von Obrigkeit bzw. Gerichtsbarkeit, die zu den ersten Hexenbränden in Köln führte. Im Jahre 1617 wurde Margaretha von Eischen unter der Anklage des Schadenszaubers festgenommen. Die – ebenfalls inhaftierte – Klägerin Gierdt von Flammerschen beschuldigte sie, ihren Mann durch Anblasen lahm gezaubert und dann durch einen Trunk, der "Durchlauf" verursachte, getötet zu haben. Ihre Indizien erscheinen zunächst dürftig. Margaretha habe Drohungen ausgestoßen;

bei ihrem Anblick sei ihr das Blut in den Adern erstarrt; schließlich hätten zwei Wahrsager, darunter der krummfüßige ehemalige Pastor zu Lechenich, der jetzt in Longerich wohne, ihren Verdacht bestätigt. Margarethas Verhör durch die städtischen Beamten ist relativ knapp, sie gesteht zunächst nur den Gebrauch von Segenssprüchen und ähnlicher volksmagischer Praktiken. Die scharfen Fragen der Turmmeister, z.B. das Insistieren auf dem vermuteten Teufelspakt, stellen aber bereits einen Hinweis auf das veränderte Klima dar. Ausschlaggebend war aber wiederum die Haltung des Hochgerichts, an das Margaretha mitsamt ihrer Klägerin geliefert wird. Auf dessen Urteil hin wird die Frau am 19. Dezember 1617 auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Zwei weitere Frauen, die schon früher der Stadt verwiesene Anna Maria von Menningen und die ebenso wie Anna als Wahrsagerin praktizierende Tagelöhnerin Clara von Metz folgen kaum zwei Monate später. Auch sie werden explizit als "hexen" bezeichnet.²⁶ Das Hexereistereotyp begann seine praktische Wirksamkeit zu entfalten und kontaminierte gleichsam die bis dahin weitgehend unabhängig davon existierenden magischen und zauberischen Delikte.

Wie ist dieser Wandel des Verfolgungsklimas in Köln zu erklären? Das überregionale Muster der Prozeßaktivitäten liefert keine schnellen Antworten auf diese Frage: Die ersten beiden Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts liegen gleichsam im Windschatten der beiden großen Verfolgungswellen um 1590 bzw. am Ende der 1620er Jahre, obwohl eingehendere Untersuchungen in dieser Zeit eine vergleichsweise rege Verfolgungsaktivität in Kurköln zutage fördern könnten.²⁷ Statt vage sozialpsychologische Indizien für einen allgemeinen Mentalitätswandel anzuführen, dürfte es eher erfolgversprechend sein, sich auf einen konkreten und eingrenzenden Personenkreis zu konzentrieren. Mit den Schöffen des Hochgerichts haben wir eine kleine, aber entscheidende Gruppe von Entscheidungsträgern vor uns. Diese Gruppe bestand aus in der Regel zehn, manchmal weniger Personen, die das Selbstergänzungsrecht besaßen.²⁸ Denkbar sind natürlich Einstellungsänderungen gegenüber der Hexenfrage bei identischen Personen, so daß derjenige Urteiler, der zuvor eine skeptische Linie verfolgte, nun zum konsequenten Hexenverfolger wurde. Wahrscheinlicher aber erscheint die Hypothese, daß der Einstellungswandel mit einem Generationswechsel im Schöffenkollegium einherging. Zwischen 1604 und 1613 kamen mit Christian Schoenenberg (1604), Walram Blankenberg (1607), Gerwinus Birckmann (1609), Johann zum Romschwinckel (1612) und Heinrich von Aldenhoven (1613) immerhin fünf neue Schöffen ins Amt.²⁹ Darunter zählen mit den beiden Doktoren Blankenberg und Romschwinckel jene beiden reisenden Kommissare, die sich am Ende der 1620er Jahre in der Eifel als eifrige Hexenverfolger hervortaten und die auch

publizistisch für das neue, vereinfachte Beweisverfahren in Sachen Hexerei eintraten.³⁰ Offenbar waren mit diesen Männern bereits im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts die Befürworter eines schärferen Vorgehens gegen Hexen im Hohen Gericht in der Mehrheit.

Zwischen 1623 und 1627 kamen dann weitere vier neue Schöffen in das Urteilergremium: Arnold Calenius (1623) und Peter Berghem (1624) sowie mit Caspar Liblaer (1624) und Johann von der Dussel (1627) wiederum zwei zukünftige kurkölnische "commisarii" in Hexensachen.³¹ Damit war der Generationswechsel im Hohen Gericht komplett. Als von der Dussel sein Amt antrat, war allerdings der Hexenprozeß gegen Katharina Henot seit Monaten abgeschlossen; er sollte den Auftakt zur größten und blutigsten Verfolgungswelle von Hexen in der Stadt Köln werden, die insgesamt mindestens 24 Todesopfer forderte.

Bei seiner Untersuchung über die kurfürstlichen Hexenkommissare hat Gerhard Schormann die Frage, "wes Geistes Kind" diese Männer waren, mit dem Hinweis beantwortet, daß viele von ihnen an der Kölner Universität studiert hatten.³² Mit Blick auf die Kölner Schöffen – die Kommissare rekrutierten sich auch und vor allem aus dem Kreis der Schöffen des Bonner Hochgerichts – läßt sich dieser Befund bestätigen, ja sogar noch zuspitzen. Mit der Ausnahme des dienstältesten Schöffen der genannten "neuen" Generation, Christian Schoenenberg, lassen sich alle genannten Amtsinhaber in der Kölner Universitätsmatrikel nachweisen.³³

Es liegt also nahe, die Kölner Juristenfakultät als entscheidende Instanz für die wissenschaftliche Sozialisation der Schöffen und damit auch als Schaltstelle einer scharfen Haltung gegenüber dem Hexenproblem zu betrachten. Diese auch in der frühen Neuzeit überaus "krisenfeste" (Meuthen) Fakultät zeichnete sich durch einen weiten Einzugsbereich ihrer Studenten und durch ihr breites Lehrangebot – insgesamt gab es acht Ordinariate – aus, nicht aber durch herausragende Wissenschaftler mit markantem Profil. Die Ausbildung zielte vor allem auf die juristische Praxis und trug in dieser Hinsicht durchaus innovative Züge.³⁴ Über die Lehrinhalte, gar diejenigen über den Hexenprozeß, können beim derzeitigen Stand der Forschung kaum Aussagen gewagt werden.³⁵ Zum öffentlichen Engagement eines Kölner Rechtsprofessors kam es erst im Jahr 1629: Peter Ostermann setzte sich in einem Traktat für die Validität des Hexenstigmas als Beweismittel gegen verdächtige Hexen ein und kämpfte damit Seite an Seite mit den Schöffen Blanckenberg und Romschwinckel.³⁶ Als Beleg für die Haltung der Kölner Juristen zur Hexenfrage in der Umbruchphase zu Anfang des Jahrhunderts kann Ostermanns Haltung, der erst seit 1626 in Köln lehrte, nicht herangezogen werden.³⁷

So kann uns vorläufig nur ein Analogieschluß weiterhelfen. Seit 1590 kam es, wie Midelfort für Südwestdeutschland und nach ihm auch Behringer für Bayern herausgestellt hat, zu einer Konfessionalisierung der Hexenfrage. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte es in allen konfessionellen Lagern Vertreter einer vorsichtigen Haltung ebenso wie Protagonisten unnachgiebiger Verfolgung gegeben. Danach polarisierte sich die Diskussion entlang der Bekenntnisgrenzen, wobei die elaborierte Hexenlehre, die Positionen des Hexenhammers oder des Jesuiten Martin Delrio zwar nicht de jure, aber de facto zum katholischen Dogma erhoben wurde. Süddeutsche Juristenfakultäten wie die der Universitäten Freiburg oder Ingolstadt erfüllten in diesem Prozeß eine entscheidende Multiplikatorenfunktionen.³⁸ Die Vermutung liegt nahe, daß an der gegenreformatorisch geprägten Kölner Universität die Herausbildung einer speziellen katholischen Position zur Hexenfrage nachvollzogen bzw. zumindest rezipiert wurde. Die große Welle von Hexenprozessen in der Stadt ab 1626, entscheidend mitbetrieben von Absolventen der örtlichen Fakultät, wäre dann ein zusätzlicher Beleg für die praktische Wirkung der Kölner Universitätsausbildung.

Katharina Henot und Christina Plum

Die große Hexenprozeßwelle der Jahre 1627–1630 ist durch die – nach damaligen Standards hervorragende – Dissertation von Friedrich Wilhelm Siebel von 1959 ausführlich bearbeitet worden. Allerdings handelt es sich dabei um eine rechtswissenschaftliche Arbeit, die nicht genug über die politischen und kaum etwas über die sozialgeschichtlichen Hintergründe der Prozesse offenlegt. Viele Fragen sind noch offen und können auch hier nicht beantwortet werden; Siebels Anmerkungen dokumentieren die großen Berge von Archivmaterial in Köln und Düsseldorf, durch die sich ein Neubearbeiter hindurchzuarbeiten hätte. Ich muß mich hier also auf die Skizzierung einiger grober Linien beschränken. Dabei kommt mir eine neue, verdienstvolle Edition zur Hilfe; 1992 wurde eine zentrale Quelle zu den Vorgängen der damaligen Zeit, das sog. Hexenprotokoll, von Wolfgang Herborn und Jürgen Macha der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Schon auf Grundlage dieser Quelle lassen sich einige Mißverständnisse klären und unsere Kenntnisse der Ereignisse verbreitern.

Zwei Prozesse sind es vor allem, die bisher die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gelenkt haben, gleichsam der Anfang und der Anfang vom Ende: sie verbinden sich mit den Namen Katharina Henot und Christina Plum. Das Verfahren gegen Katharina Henot darf wohl als eines der am meisten zitierten in der wissenschaftlichen und populären Hexenliteratur gelten; nicht zufällig ist es die Skulptur dieser Kölner

Patrizierin, die im Zusammenhang des modernen Figurenprogramms am hiesigen Rathaus dieses dunkle Kapitel der Kölner Geschichte seit 1988 repräsentiert.³⁹ Dabei kann man sich kaum ein untypischeres Verfahren vorstellen als jenen Prozeß, der, wie jüngst noch Gerhard Schormann darstellte, "bis heute Rätsel aufgibt".⁴⁰ Katharina gehörte nicht zu den typischen Opfern von Hexerei anklagen. Sie entstammte einer adeligen Familie, ihr Vater war kaiserlicher Postmeister gewesen und ihr Bruder Dr. Hartger Henot bekleidete als Domkapitular, kaiserlicher und kurfürstlicher Hofrat sowie apostolischer Protonotar einflußreiche Stellungen. Sicherlich war es auch andernorts möglich, daß Angehörige der Oberschicht erfolgreich der Hexerei angeklagt werden konnten. Allerdings geschah das gewöhnlich im fortgeschrittenen Stadium einer Prozeßwelle. Der Henot-Prozeß aber stellte den Auftakt der Prozesse in der Stadt Köln (nicht aber im Kurfürstentum⁴¹) dar. Die Indizien, die zur Verhaftung führten, nehmen sich vor diesem Hintergrund ausnehmend dürftig aus. Den Ausgangspunkt bildeten die Beschuldigungen einiger besessener Laienschwestern des Klosters St. Klara, Katharinas Pakt mit dem Teufel sei die Quelle ihres Leidens. Diese Beschuldigungen wurden schnell von der öffentlichen Meinung der Stadt, vom "gemeinen Geschrei", aufgenommen. Ihr Echo fanden sie in der Besagung der zu Lechenich gefangenen und hingerichteten Sophia Agnes von Langenberg.⁴² Der Umgang der städtischen Obrigkeit mit Katharina ist von Beginn an von merkwürdiger Einseitigkeit gekennzeichnet. Versuche der Verdächtigen, den Beschuldigungen auf dem Rechtsweg zu begegnen, wurden im August und im Oktober 1626 erfolglos abgeschmettert, ihre Verhaftung dagegen am 9. Januar 1627 beschlossen. Angeblich hatte sich eine der besessenen Laienschwestern bereiterklärt, formell als Klägerin aufzutreten. Diese Klägerin tritt aber im folgenden nicht mehr hervor. Der Rat läßt seine Syndici, seine Rechtsgelehrten, Fragestücke für ein mögliches erstes Verhör der Gefangenen zusammenstellen; aber dieses Verhör kam offenbar nie zustande, ein für das Vorgehen in Kriminalfällen ebenfalls völlig unübliches Verfahren. Vielmehr wurde Katharina sofort nach Eintreffen eines belastenden Folterprotokolls aus Lechenich am 18. Januar an das Hohe Gericht geliefert. Fast hat es den Anschein, als wollte der Rat die Gefangene möglichst schnell aus seinem Verantwortungsbereich abschieben. Vor dem Schöffengericht setzte sich das Verfahren ebenso befremdlich fort, wie es vor dem Rat begonnen hatte. Alle Bemühungen ihres Verteidigers und alle Eingaben ihrer Familie blieben erfolglos. Rechtswidrig wurde sie mehr als dreimal, sehr wahrscheinlich vier- oder fünfmal gefoltert, anscheinend aber, ohne ein Geständnis zu erlangen. Ihr Verteidiger versuchte sogar, ein Eingreifen des Reichskammergerichts zugunsten seiner Mandantin zu erreichen. Trotz eines Mandates dieses Gerichts wurde sie am 19. Mai 1627 aufgrund

eines Hochgerichtsurteils in Melaten auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Auf dem Weg zur Richtstätte legte ihr ein Notar auf Bitten der Verwandten einen Brief zur Beglaubigung vor, den sie einige Tage zuvor eigenhändig verfasst und in dem sie ihre Unschuld beteuert hatte. Die Verurteilung ohne Geständnis bildet den Gipfelpunkt aller Merkwürdigkeiten und stellt einen klaren Fall von Justizmord dar.⁴³ Ohne ein gültiges Geständnis konnte eigentlich auch der fanatischste Hexenjäger nicht verurteilen. Die Auswüchse des Hexenprozesses zielten ja gerade darauf, mit allen Mitteln ein solches Geständnis zu erlangen. Momentan gibt es keine Möglichkeit, die offenen Fragen zu klären, und auch die oft geäußerte Vermutung einer Intrige gegen die Postmeisterin von Seiten der Konkurrenz derer von Thurn und Taxis bleibt Spekulation.

Höhe- und Wendepunkt der Kölner Hexenprozesse zugleich markiert das Verfahren der Christina Plum. Der Prozeß ebenso wie die Person im Mittelpunkt, die vierundzwanzigjährige Tochter des Gaffelboten der Gürtelmacher, bilden einen echten Kontrapunkt zum Fall der Katharina Henot. Allerdings fließen hier die Quellen reichlicher, denn das edierte Hexenprotokoll setzt mit den Verhören der Christina Plum ein, ja es verdankt diesen nach einer plausiblen These der Herausgeber erst seine Existenz. Es sei geschaffen worden, um die heiklen Aussagen und alle mit dem Fall Plum zusammenhängenden Vorgänge und Rechtsakte zentral in einer Akte zu sammeln.⁴⁴ Tatsächlich waren die Vorgänge um Christina Plum höchst beunruhigend. Den Stand der Forschung fasst Gerhard Schormann wie folgt zusammen: "Christina Plum zeigte sich selbst als Hexe an und denunzierte im Prozeßverlauf derartig viele Mitglieder der Oberschicht, daß die Elite sich ernstlich bedroht sah. Sofort ergriff der Magistrat Maßnahmen, um dieser Gefahr zu begegnen und weitere Hexenprozesse niederzuschlagen. Tatsächlich brachte die Hinrichtung von Frau Plum für die Reichsstadt das Ende der Prozeßkette, auch wenn später vereinzelt noch Prozesse stattfanden. Die Denunziationen der Christina Plum wurden öffentlich als bösertige Verleumdungen abgetan, die Betroffenen rehabilitiert. Daß der Kurfürst den Magistrat schon 1629 wieder als "Schutzpatron der Hexen" bezeichnete, hängt mit diesen Maßnahmen zusammen."⁴⁵

Diese Darstellung muß in einigen Punkten relativiert oder sogar korrigiert werden. Vor allem die vorherrschende Beurteilung von Christinas Persönlichkeit und Verhalten ist fragwürdig. Siebel charakterisiert sie als "offensichtlich geistesschwach und vom Wahn besessen" und nimmt die Schormannsche These von der Selbstbezeichnung als Hexe vorweg.⁴⁶ Derartige freiwillige Selbstanklagen kennen wir aus anderen Verfahren

durchaus. Für Christina trifft diese Charakterisierung jedoch nicht zu. Sie besteht, jedenfalls in der ersten Phase des Verfahrens vom Frühjahr 1629, konsequent darauf, von den Hexen gequält, also angegriffen worden zu sein. Allerdings handelt es sich bei ihr auch nicht um eine ordinäre Besessene, wie wir sie aus dem St.Klara Kloster kennengelernt haben. Vielmehr will sie die Hexenkönigin Katharina Henot gleichsam als Magd auf die Hexentänze in deren Weingarten begleitet haben. Mehrmals sei sie aufgefordert worden, Gott abzusagen, habe sich aber verweigert. Einmal habe ihr sogar der Teufel, kalt wie ein Stockfisch, einen Kuß gegeben und "ihro die vnzucht starck angemutet, sie aber hette nimmer ihren willen darzu geben"(17)⁴⁷. Zugleich Opfer und passiv Beteiligte, moralisch Unschuldige und zugleich doch Wissende zu sein: Das behauptete sonst keine Frau von sich. Diese orginelle Aussage deutet wohl kaum auf eine Geistesschwäche hin, "Wahn" läßt sich hier ebensoviel oder sowenig feststellen wie bei anderen durchschnittlichen Bekenntnissen.

Die Inquisitoren standen den Aussagen der Christina Plum von Anfang an mit deutlicher Skepsis gegenüber, weil sie kaum in ihr vorgegebenes Schema passten. Angaben über eine nächtliche Traumerscheinung Katharina Henots ein halbes Jahr nach deren Hinrichtung (4) müssen ihnen ebenso suspekt erschienen sein wie die Gewissheit Christinas, Hexen im Alltag daran erkennen zu können, daß sie einen Fuß breit über der Erde schwebten (23). Auch fragten sich die Herren, wie Christina denn von den Hexen auf dem Sabbat gelitten werden könne, wenn sie selber noch keinen Teufelspakt geschlossen habe (16). Vollends suspekt wurde die Sache aber, als Christina ihre Beschuldigungen gegen angebliche Hexen auf Angehörige der Oberschicht ausdehnte und nicht nur Hartger Henot, sondern auch die Frau des Bürgermeisters Hardenrath und den städtischen Syndikus Dr. Wissius beschuldigte.⁴⁸ Zunächst scheinen die Inquisitoren mit einer Kompromißlösung die heiklen Aussagen angegangen zu sein: Ihre Fragen und auch Beratungsprotokolle mit der Geistlichkeit deuten darauf hin, daß sie die Realpräsenz der genannten Personen bezweifelten und teuflische Vorspiegelungen zu glaubengeneigt waren. Diese mögliche Lösung mußte jedoch schon deswegen scheitern, weil sie die Aussagen aller Hexen fragwürdig machte und sämtlichen Prozessen den Boden zu entziehen drohte. Christina wurde schließlich an das Hohe Gericht geliefert, von diesem jedoch freigelassen. Die Hintergründe sind unklar, doch scheint das Gericht den Aussagen Christinas Glauben geschenkt zu haben. Jedenfalls trugen mehrere Schöffen und Geistliche in einer Reihe von Privatverhören mit Christina die Namen von besagten Personen zusammen.⁴⁹ Im Dezember 1629 verhaftete der Rat Christina erneut, nachdem ihre Aktivitäten die

Gerüchteküche kräftig angeheizt hatten. Forciert suchten die Vernehmungsbeamten nach Widersprüchen in ihren Aussagen. Zugleich wurde den besagten Personen die Aussage Christinas bekannt gemacht, ein außerordentlicher Schritt, der den Verdächtigen die Möglichkeit zu schriftlichem Widerspruch und Verteidigung einräumte. Der inquisitorische "Durchbruch" wurde allerdings erst im Januar erzielt, nachdem Christina unter großen institutionellen Schwierigkeiten erneut an das Hochgericht geliefert worden war. Wahrscheinlich im peinlichen Verhör vor diesem Gericht hat sie ihre alte, zwiespältige Identität als wissende Beobachterin aufgegeben und sich selbst als Hexe bekannt; zudem wußte sie von einer Verschwörung unter einigen Hexen zu berichten, "daß sie die vnschuldige eins mit den schuldigen besagen" wollten, um die Justiz zugrunde zu richten (52). Als sie schließlich am 16. Januar 1630 hingerichtet wurde, hatte sie sich für ihre 'teuflische Konspiration' bei den unschuldig Denunzierten entschuldigt; mit ihr wurden in einem symbolischen Akt die Verhörprotokolle verbrannt.

Vieles spricht dafür, daß Aussagen und Verfahren der Christina Plum Sand ins Getriebe der Hexenjustiz streuten. Die exzessive Besagung von Mitgliedern der Elite hat auch andernorts zu einer Vertrauenskrise und zum zumindest vorläufigen Anhalten der Prozeßmaschinerie geführt. Somit kann die Kölner Justiz auch in diesem Fall keine spezifische Rationalität für sich in Anspruch nehmen. Der Unterschied zu vielen anderen Regionen liegt allein in der Tatsache begründet, daß der Plum-Prozeß relativ früh das Anschwellen der prozessualen Schneeballs zum Erliegen brachte.

Zudem muß dem Fehlschluß vorgebeugt werden, als wären mit dem Abschluß des Verfahrens gegen Christina die Prozesse direkt zum Erliegen gekommen. Mindestens acht Personen mußten 1630 nach ihr den Scheiterhaufen besteigen, darunter auch einige, die Christina als Beteiligte der Verschwörung namhaft gemacht hatte. Die Prozesse wurden also durch die Lösung des Falles Plum nichtausgesetzt, lediglich einer in den Augen der Stadtväter übermäßigen Ausweitung wurde vorgebeugt. Die Tatsache, daß Unschuldige von den Hexen mit Absicht denunziert worden waren, konnte als Ventil dienen und die Selektion der Angeklagten erleichtern. Insofern war die Vertrauenskrise hier keineswegs prinzipieller Natur.

Treibende Kräfte der Verfolgung ?von oben?

Fragt man nach den dynamischen Faktoren und hemmenden Kräften der Verfolgung, dann kann der Rat wiederum nur mit großen Einschränkungen unter die letzteren gerechnet werden. Allenfalls hatte der Fall Plum den Herren die Augen über das

gefährliche Tempo geöffnet, mit dem das um sich greifende Hexereigerücht das soziale Leben zu zersetzen drohte. Bestrafungen leichtfertiger Beschuldigungen, wie sie vereinzelt vorkamen, gewinnen vor diesem Hintergrund ihren Sinn.⁵⁰ Kann man aber, wie es Schormann tut, einem eher skeptischen Rat einen verfolgungsgierigen Kurfürsten entgegensetzen? Diese Einschätzung basiert vor allem auf den Anklagen des Erzbischofs gegen die Kölner Ratsherren als "patroni veneficarum", als Schutzherrn der Hexen, auf den Vorwurf, die Stadt betreibe die Hexenverfolgungen nicht ernst genug, sondern biete auswärts berüchtigten Personen Sicherheit und Unterschlupf.⁵¹ Der Stellenwert dieser Anklagen muß allerdings abgewogen werden gegen die Tatsache, daß städtische und kurkölnische Seite in einigen Fällen durchaus gemeinsam agierten. Im Fall Henot hatten beide Seiten, warum auch immer, alle Verteidigungsbemühungen zunichte gemacht. Und auch im Fall Plum zogen sie schließlich an einem Strick, indem nach langwierigen Verhandlungen alle Aktenstücke über diesen Prozeß in einem symbolischen Akt in eine eiserne Kiste niedergelegt wurden. Der Erzbischof hatte sogar mit Hinweis auf die vielen unschuldig denunzierten Personen eine Verbrennung der Akten angeregt. Seine Anklagen gegen den Rat als Hexenpatron wiederholte er nach Abschluß des Verfahrens nicht.⁵² Insgesamt neige ich dazu, diese Vorwürfe weniger vor dem Hintergrund einer unterschiedlichen Hexenpolitik zu sehen – die es durchaus gegeben haben mag – als vor dem der Kompetenzstreitigkeiten zwischen Rat und Hochgericht. Daß die Schöffen ohne die vorgeschaltete Entscheidung des Rates über eine Verhaftung und Lieferung keinerlei Ermittlungsmöglichkeiten in Kriminalfällen besaßen, war der kurfürstlichen Seite schon seit jeher ein Dorn im Auge gewesen. Auch der Vorwurf, die Justiz zu behindern und Kriminelle straflos davonkommen zu lassen, wurde seit jeher hin und her geschoben. Die Auseinandersetzung über die Hexenjustiz scheint also lediglich als neue Runde einer alten und damit auch keineswegs abgeschlossenen Auseinandersetzung.⁵³

Die eigentlichen Antreiber der Hexenprozesse saßen jedoch im Schöffengericht und in der Geistlichkeit. Dabei ist fraglich, inwieweit das Gerichtskollegium insgesamt zu den Hardlinern gehörte, denn vom Rat Gelieferte hatten auch auf dem Höhepunkt der Massenverfolgung Chancen, freigesprochen zu werden, wie etwa das Beispiel der von Christina Plum standhaft besagten Eißbeth von Schwelm zeigt.⁵⁴ Unter Umständen sind hier Spannungen zwischen dem Gerichtsvorsitzenden, dem Greven, und seinen Urteilern ins Kalkül zu ziehen. Daß aber die Herren Blanckenberg und Romesswinckel, wohl auch ihre Kollegen Aldenhoven und Birkmann, die Verfolgungen voran trieben, scheint sicher.

Auch die Geistlichkeit stellte keineswegs einen monolithischen Block dar. Christina Plum erzählte selbst, wie ihr ursprünglicher Beichtvater, der Pastor von St.Laurenz, ihre Erzählungen bewertete, nämlich als "kakelerei" und "lauter pfantasei"(24); sie habe ihre fünf Sinne nicht mehr beisammen (25). Christina zog die Konsequenzen und suchte sich einen neuen Beichtvater; sie fand ihn in Heinrich Glimbach, dem Dechanten von St.Severin. Glimbach förderte die Besagungsbereitschaft seines Beichtkinds und unterstützte sie auch während ihrer ersten Haftzeit. Von Vertretern des Rates nach seiner Meinung gefragt, stellte er ihr ein positives Zeugnis aus: Sie sei auf dem Weg der Besserung. Ihre Aussagewilligkeit dürfe nicht durch Sanktionen bestraft werden, es wäre dienlich, sie frei zu lassen (32). Die Privatinquisition des Dr.Glimbach sollte in den kommenden Monaten die Gerüchteküche heftig anheizen. Ein von ihm verfasstes "Klagelied" schließlich warf der Stadt ihre Untätigkeit in Sachen Hexeninquisition vor; die Schmähchrift wurde vom Rat im Januar 1630 eingezogen und öffentlich verbrannt.⁵⁵

Welche entscheidende Rolle die Geistlichkeit als Schaltstelle des Hexengerüchts in der Stadt spielte, kann auch an einem anderen Fall plastisch nachvollzogen werden. Die dreißigjährige Catharina sine cognomine wurde im Januar 1630, kurz vor der Hinrichtung von Christina Plum, zum ersten Mal durch die städtischen Inquisitoren verhört (63). Als Findelkind wurde sie in Köln unter dem Schutz des ehemaligen Pastors von St.Severin aufgezogen, fiel aber mit 21 Jahren bei diesem in Ungnade, weil sie ein uneheliches Kind bekam. Seitdem lebte sie offenbar in bitterer Armut, mit ihrer Hände Arbeit konnte sie sich aufgrund körperlicher Gebrechen nach eigenen Angaben nicht ernähren (72). In dieser traurigen Lage verfiel Catharina offenbar auf die fatale Idee, sich bei verschiedenen Kölner Geistlichen selber als Hexe anzuklagen, um von ihnen Unterhalt, wohl ein Almosen, zu bekommen (S.66). Sie zog durch die Stadt und gestand verschiedenen Beichtvätern, sie sei eine Hexe. Die Reaktionen scheinen sehr verschieden gewesen zu sein: Der Pastor zu St. Alban fragte mißtrauisch, "daß ihrer etliche hervmber lieffen vnd die Pastores bedrogen, ob sie deren auch eine were?". Der Beichtvater von Klein St. Martin erklärte ihr fürsorglich, sie könne wieder vom Teufelsbündnis erlöst werden (70). Entscheidend wurde allerdings das Verhalten des Kaplans von St.Peter, des Jesuitenpaters Bolte, bei dem die Selbstbezeichnung der Frau auf fruchtbaren Boden fiel. Offenbar fragte er Catharina in der Beichte gezielt und suggestiv nach anderen Mithexen aus: Ob die oder der nicht auch Hexen seien, insinuierte er, was die Frau bereitwillig bestätigte. Auf diese Weise belastete sie z.B. – ganz auf der Linie von Christina Plum – die Frau des Bürgermeisters Hardenrath und Hartger Henot, den Bruder der hingerichteten Catharina, aber ebenfalls die Kronzeugin

Christina selber. Auch ein anderer Pater mit Namen Lem war schließlich nach eingehender Befragung von Catharinas Erzählungen überzeugt. Sie gestand ihm gegenüber unsittliche Handlungen mit dem Teufel, den Besuch auf dem Sabbat und Wettermachen, verneinte aber die Frage, ob sie weiteren Schadenszauber ausgeübt habe. Pater Lem habe darauf vermerkt, "dan seidt ihr eine arme aber keine böse hex" (S.69). Die Informationen der Beichtväter fanden ihren Weg in die Akten und Ohren der Hexeninquisitoren. Catharina selber beschuldigt in diesem Zusammenhang ihre Seelsorger empört des Bruchs des Beichtgeheimnisses – mit den Worten, sie möchte gerne wissen, "waß daß vor Preister weren, welche auß der beicht schwetzten" (64) – während diese sich wohl darauf beriefen, mit Catharina auch in der Sakristei Gespräche geführt zu haben. Das bittere Resümee der Frau war jedenfalls die Feststellung, "Wan die beichts Vetter solche sachen von der hexerei nit gefragt hetten, daß sie alßdan niemahlen in diesen ihrthumb kommen were."(67). Diese Aussagen vor den städtischen Ermittlern hatten übrigens keinen dauerhaften Bestand. An das Hochgericht geliefert, muß Catharina später zum Geständnis ihrer Hexenkunst gezwungen worden sein, denn sie wurde am 6. Februar 1630 auf dem Scheiterhaufen hingerichtet (S.81/Z.4ff).⁵⁶

Die soziale Verfolgungsdynamik ?von unten?

Um die Dynamik der Prozesse zu verstehen, dürfen wir den Blick nicht nur auf die Herrschenden, die Gelehrten und ihre Institutionen richten. Ebenso wichtig sind Wahrnehmung und Verhalten der einfachen Kölner Bevölkerung. Über die sozialen Konstellationen und die Zuschreibungsmuster, die zu einem Hexereiverdacht oder gar einer Anklage führten, enthalten die Quellen eine Fülle von wichtigen Informationen, die bisher kaum ausgewertet worden sind. Ich muß mich hier auf einige erste Bemerkungen zum Geschlechts-, Alters- und Berufsprofil der Angeklagten beschränken.

Von den 32 im 17.Jahrhundert wegen Hexerei hingerichteten Personen waren nur 2 männlichen Geschlechts. Mit einem Frauenanteil von fast 94% unter den Opfern der Justiz gehört die Stadt Köln damit zu denjenigen Regionen, wo der geschlechtsspezifische Charakter der Hexerei besonders stark ausgeprägt war. Die allgemeinen Hintergründe für diesen zentralen Aspekt der Hexenverfolgung habe ich an anderer Stelle zu diskutieren versucht.⁵⁷ Von besonderem Interesse erscheint aber im Kölner Fall, welche Frauen der Hexereivorwurf traf. Nach Siebels Übersicht handelte es sich bei mindestens sieben der hingerichteten Frauen um Hebammen; wahrscheinlich waren es noch mehr.⁵⁸ Diese Übersicht wird in der Forschung immer wieder als

empirischer Beleg für eine besondere Gefährdung der Hebammen durch Hexereianklagen herangeführt. Dazu passen die bekannten Invektiven des Hexenhammers gegen die "Hexen-Hebammen", die vor einigen Jahren zwei Bremer Sozialwissenschaftler zu der sehr populären These von der Verfolgung der "weisen Frauen" inspirierte. Danach sei es das eigentliche Ziel der Hexenverfolger gewesen, das Verhütungswissen zu vernichten und infolgedessen eine Vermehrung der Bevölkerungszahl zu erreichen.⁵⁹

Demgegenüber muß erstens betont werden, daß der Kölner Fall, was die Praxis der Verfolgung angeht, eher eine Ausnahme darstellt. Hebammen stellten europaweit keineswegs eine bedeutende und klar herausgehobene Zielgruppe der Verfolgung dar. Für Frankreich etwa ist neuerdings herausgestellt worden, daß die Geburtshelferinnen unter den Hexenopfern eher unterrepräsentiert waren.⁶⁰ Zweitens kann auch das Kölner Beispiel die nachweisbar völlig absurde und pseudowissenschaftliche These von der Vernichtung der weisen Frauen keineswegs stützen. Denn die Verhöre und Zeugenaussagen zeigen hier überdeutlich, daß die Bildung eines Verdachts gegen die Hebammen keiner Verschwörungslogik 'von oben', von Seiten der Herrschenden und Gelehrten, folgt, sondern daß es sich um einen langwierigen und komplizierten Prozeß alltäglicher Zuschreibungen 'von unten', von Seiten der Nachbarn und Klientel der verdächtigen Frauen, handelt. Das gelehrte Stereotyp mag diesen Zuschreibungen Nahrung gegeben haben, ursächlich ist es nicht gewesen.

Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensmonate waren nicht nur für die Neugeborenen eine prekäre Phase, sondern auch für die Mütter. Es gab kaum einen anderen Lebensabschnitt, der so viele Gefahren für Leib und Leben in sich barg. Plötzliche Krankheiten und Todesfälle wurden hier, ebenso wie in anderen Lebenssituationen, gerne auf Schadenszauber zurückgeführt. Das besondere an dieser Situation bestand aber darin, daß mit der Hebamme eine Spezialistin für diese Lebensphase vorhanden war, die für eine Zuschreibung der Mißgeschicke geradezu prädestiniert schien, wobei Unzufriedenheit und Mißmut der Kundschaft sich hier ein Ventil schaffen konnten. Die Variationsbreite möglicher Mißgeschicke läßt sich exemplarisch an den Ermittlungen gegen die beiden Hebammen Volmers En und Enn Konning nachvollziehen. So beschuldigte der Fleischergaffelbote Wilhelm Ellermann die erstere, daß sie vor acht Jahren mit seiner Frau "in den nothen dergestaltt vnhoflich vmbgangen daß ihro die waßerblaß zerbrochen vnd das kindt thot zur welt kommen" (102). Danach habe man sich einer anderen Hebamme bedient, weil man Volmers Enn nicht mehr traute. Der Vorwurf fachlicher Mängel wird im Kontext des Hexenprozesses eine andere Bedeutung erlangt haben. Die Hebamme selber leugnet übrigens die

Vorwürfe und meint, allein das Kind könne in einem solch frühen Stadium der Geburtsvorbereitung die Fruchtblase gesprengt haben. Auf eine nachfolgende Stufe der Geburt bezieht sich der Vorwurf gegen Enn Konning wegen des Todes der Margaretha Lanschberg (93f., 135ff.). Unmittelbar nach der Geburt, so die Aussagen von Mann und Schwägerin, seien Mutter und Kind wohlauf gewesen. Dann aber habe Moen En Margaretha angefasst, um die Nachgeburt herauszuholen, worauf diese gerufen "Och Mhon En waß thut ihr dha, vnd alß baldt so weiß worden, alß wan man sie mit einem weiß quast vber daß gesicht gestrichen." (136). Der baldige Tod von Kind und Mutter wurde der Hebamme zur Last gelegt, obwohl die Schwägerin sehr wohl durchblicken läßt, von welcher schwächeren Konstitution die Gebärende gewesen sei. Aber nicht nur Probleme unmittelbar unter der Geburt konnten zu einem Hexereiverdacht führen, auch die Nachbetreuung der Wöchnerin bot hierzu Anlaß. So hatte die Volmers En der Bäckerfrau vor Lyskirchen einen Haferbrei gereicht, nach dessen Genuß diese ganz "doll" geworden sein soll. Die Bäckerleute müssen allerdings zugeben, daß auch das Kind von dem Brei gegessen und daß er diesem nichts geschadet hatte (89f.; 92). Die Frau von Johan Michels ist vierzehn Tage nach der Geburt im Kindbett gestorben. Angefangen hatte ihre Krankheit nach einem verdächtigen Besuch der Hebamme, was eine anwesende Nachbarin zu der besorgten Äußerung veranlaßt hatte: "ich hoffe nit daß euch die fraw, Mhon En meinendt, geschwetzet hat"(105). Der Hausherr reagiert darauf prompt mit der Drohung, wenn Volmers En seine Frau verzaubert habe, dann müsse sie brennen! Erstaunlich ist auch die Beobachtung, daß der Hebammenzauber an den Säuglingen mehrfach nicht unter der Geburt, sondern eine Zeit danach unterstellt wird. En Konings hatte z.B. einen Säugling zur Taufe in die Kirche St. Mauritius getragen und bei dieser Gelegenheit das Kind einer anderen Frau kurz auf dem Schoß genommen und gesagt "Waß ein lieb Pröll ist daß" (98). Wenig später sei es erkrankt und gestorben. Ob es vom Antasten durch die Hebamme krank geworden sei, so die Frau vorsichtig, könne sie nicht sagen. Deutlich äußert die Zeugin Agnes Müller ihren Verdacht gegen die Volmers En. Diese habe das Kind bei der Taufe "eine zeitlangk auf ihrem schoß gehabt, dabeuorn were daßselb gesont gewesen vnd habe gowonlicher weise woll geßen und gedruncken aber darnach hab eß angefangen zu kreischen vnd zu schreyen vnd gar elendig ansehen laßen" und sei schnell gestorben. Nachbarn hätten daraufhin zu ihr gesagt, "Mhoen Agnees eß scheidt daß eine boese handt ahm Kindt gewesen seye" worauf sie entgegnet habe, daß die Hebamme in einem "boeß gerucht" stände (120). Einem heutigen Leser des Kölner Hexenprotokolls erscheint nach einiger Zeit die Verdachtsbildung gegen die Hebammen als derart übermächtig und selbstverständlich,

daß er sich unwillkürlich fragt, warum nicht auch andernorts sich der Verdacht dergestalt auf die Geburtshelferinnen konzentrierte. Deswegen ist die Feststellung wichtig, daß die Hebammen zwar überall ein Verdachtspotential auf sich vereinigt haben mögen, daß aber die Realisierung der Anklagen und die Eskalation nur aus der speziellen Kölner Dynamik heraus verstanden werden können. Die Besagungskette bei den Verfahren gegen Hebammen reicht von der Prozeßwelle der 1620er Jahre zurück in die Vergangenheit bis zu dem Prozeß gegen Anna Maria von Menningen im Jahr 1618, die offenbar Volmers En als Mitbesucherin des Sabbats namhaft gemacht hatte (95). Die im Jahr 1630 angeklagten Frauen wurden auch nach ihrer Verbindung zu weiteren, bereits hingerichteten Hexen-Hebammen gefragt.⁶¹ Tatsächlich bestand zwischen den Kölner Hebammen eine Zusammenarbeit, wie die Volmers En auf die Frage nach ihrer Bekanntschaft mit der bereits hingerichteten Aeltgen Dunwaldt ausführt: Sie hätten sich gegenseitig ausgeholfen, "wie vnder ihnen bruchlich daß wan eine hebahm zu seer vberlade eine andere ahn ihre stell substituere vnd darzu beschwere" (91). In diesem Zusammenhang mag die Professionalisierung und obrigkeitliche Reglementierung des städtischen Hebammenwesens im Vergleich zu denen auf dem Land einen günstigen Nährboden für den Hexereiverdacht geschaffen haben.⁶² Die Hebammen waren für ihre Kundschaft als eine reale Gruppe leicht fassbar; war der Besagungskreislauf erst einmal in Gang gekommen, dann geriet diese Gruppe leicht als ganze in ein böses Gerücht, dessen Wahrheit sich im Selbstlauf bestärkte. Am Ende stand eine Art Kollektivverdacht gegen einen ganzen Berufsstand, wie er deutlich von der Bäckerin Catharina von Lintz artikuliert wurde: Sie hatte sich geweigert, Enn Konnings, immerhin der Hebamme, die ihr bei der Geburt beigestanden hatte, nachher noch Zutritt zum Kind zu gewähren. Ihre Begründung: "dweil daß negst voriges Kindt, welches die hingerichte Mhon Biel⁶³ von ihr bekommen gestorben, hab sie achterdenken darinnen gehabt und die hebahmmen ins gemein nit gern zu den Kindern admittirt" (135).

War der Verdacht erst einmal hinreichend stark, dann konnten alle möglichen Verhaltensweisen und Umstände als verdächtig zugerechnet werden. Unheimlich erschien es z.B. einer Magd, daß die herbeigerufene Volmers En ihr befahl, das Licht in der linken Hand zu tragen, und das um Mitternacht (103). Auch Späße und lockere Reden wie die Bemerkung von Entgen Schilts zu einem Mädchen, sie sollte auch etwas hexen lernen, damit sie einen neuen Rock bekäme, und es danach wieder bleiben lassen (85), konnten konsequent ernsthaft interpretiert werden.⁶⁴ Große Aufregung gibt es schließlich um einen geheimnisvollen Klumpen von Spinnweben, Dreck, Würmern und kleinen Ameisen, den die Volmers En kurz vor ihrer Verhaftung auf dem Abtritt

versteckt hatte, wobei sie vom Gewaltrichterdiener beobachtet worden war (113ff.). Das ganze wurde wohl als magisches Hilfsmittel verstanden. Der direkte Nachbar der Volmers En, Johan von Lhon, gab übrigens leicht verächtlich zu Protokoll, daß man auf derartige Klumpen nichts geben solle und "daß man dergleichen wol in anderen heußgeren funde" (117). Er sympathisiert ganz offen mit der Verhafteten, die seiner Frau sieben Kinder ohne Beanstandungen auf die Welt gebracht habe. Auch andere skeptische und besonnene Stimmen werden bisweilen artikuliert⁶⁵, aber sie konnten sich gegen das entfesselte Gerücht, das die Kölner Hebammen überrollte, nicht durchsetzen. Dieses Gerücht wurde im übrigen, von der Sache her naheliegend, vor allem durch die Frauen getragen, durch die Betroffenen und ihre Verwandtschaft natürlich, aber auch diejenigen Nachbarinnen, die bei der Geburt und der Kindstaufe anwesend gewesen waren. Diese Beobachtung setzt ein deutliches Fragezeichen hinter die immer noch gängige Bewertung der Hexenverfolgungen als patriarchalische Veranstaltung. Bei den vorhergegangenen Fällen war es vor allem die weibliche Sphäre, innerhalb derer sich die Gerüchte entwickelten. Ähnliche Beobachtungen hat Lyndal Roper für die Augsburger Hexenprozesse gemacht; sie kreisten ebenfalls um Konflikte im Wochenbett.⁶⁶ Nebenbei: In Köln waren es vor allem Bäckerfrauen, die als Gebärende und junge Mütter sich von den magischen Machenschaften der Hebammen getroffen fühlten. Gab es hier einen besonders dichten berufsspezifischen Diskurs unter diesen Frauen?

Die Kinderhexenprozesse der Spätzeit

Mit diesen Bemerkungen sind nur einige Aspekte der Kölner Verfolgungswelle berührt. Lohnend wäre auch eine nähere Analyse derjenigen Verfahren, die, kaum bekannt, am Ende der 1640er und Anfang der 1650er Jahre noch mit einigen Hinrichtungen von Hexen endeten. Im Zuge der Ermittlungen kam es hier zu einigen Kinderhexenprozessen. Schon früher waren Kinder auf dem Turm gelandet, weil sie angeblich Hasen machen konnten. 1630 war die achtjährige Maria Cecilia, deren Eltern und Bruder in Ahrweiler als Hexen verbrannt worden waren, wegen dieses Deliktes verhaftet worden. Ein Demonstrationsversuch ihrer Künste endete jedoch mit Tränen und Flehen. Selbst in dieser aufgeheizten Phase verurteilte sie das Gericht nicht zum Tode, sondern verwies sie der Stadt (78ff).⁶⁷ Anders wurde im Jahr 1645 mit Peter von Rodenkirchen verfahren, einem elf- oder zwölfjährigen Waisenjungen, der schon einmal beim Opferstockdiebstahl erwischt worden war. Auch er konnte seine Kunst auf

dem Turm nicht erfolgreich vorführen, erzählte dafür umso plastischer von Zeremonien zur Abschwörung Gottes und von Sabbatbesuchen, wo es viel Fleisch und Röttelchen, jedoch kein Salz gegeben habe (160). Nach fast drei Jahren Haft wurde er durch das Schöffengericht zum Tode verurteilt und enthauptet. Er war damit neben Gerhard Sudtlo 1630 die einzige Person männlichen Geschlechts, die der Hexenverfolgung zum Opfer fiel, obwohl immer wieder auch Männer – z.B. unter dem Verdacht, ein Werwolf zu sein – verhaftet worden waren.⁶⁸

Auch die wahrscheinlich letzte in Köln hingerichtete Hexe war ein Kind. Die zehnjährige Entgen war vor einigen Jahren nach dem Tod ihres Vaters zusammen mit ihren Geschwistern von der Mutter in Köln zurückgelassen worden und schlug sich mit Betteln durchs Leben (204ff.). Offenbar hatte sie sich freiwillig selbst als Hexe bezichtigt. Ihre widersprüchlichen Erzählungen von Blocksbergfahrten und Hexensabbaten bilden einen auffallenden Kontrast zu dieser tristen Lebensrealität. Gleichzeitig schlug die Hexenphantasie eine Brücke zur abwesenden Mutter, die sie nach ihren Angaben zuerst auf einen "Tanz" mitgenommen hatte (205) und die sie regelmäßig in Gestalt einer Katze oder eines Hundes besuchte, nicht ohne sie vorher zu warnen, um ihr keinen Schreck einzujagen (210). Für den modernen Leser kommt die Ambivalenz von Entgens Gefühlen zu ihrer Mutter überdeutlich zum Ausdruck; die Inquisitoren interessierten sich dafür weniger, störten sich auch nicht an wirren Erzählungen über einen Hexentanz, der bei hellichtem Tage zwischen 11 und 12 Uhr in der Sternengasse gehalten worden sei; die Passanten, so bekannte Entgen auf Nachfrage, seien "vber Ihre tischen hergegangen, vnd hetten nichts gesehen können" (208). Auch sie wird fast zwei Jahre, offenbar bis zur Volljährigkeit gefangengehalten, bevor sie am 18. Februar 1655 hingerichtet wird. Kinderhexenprozesse waren vielerorts eine typische Erscheinung der Spätzeit der Verfolgungen. Den freiwilligen Geständnissen der Kinder wurde allgemein hohe Glaubwürdigkeit zugeschrieben, sie bildeten oft eine Basis für letzte Todesurteile in Sachen Hexerei vor dem endgültigen Ende der Hexenprozesse.⁶⁹

Mit dieser letzten Hinrichtung war die Hexeninquisition in Köln nicht zu den Akten gelegt. Das Hexenprotokoll verzeichnet noch zum Jahr 1662 die Selbstbezichtigung der 22jährigen Anne Toer, die vom Teufel, der ihr in Gestalt eines untreuen Geliebten erschienen war, gequält wurde. Ihre Selbstanklage hatte den eindeutigen Charakter eines gerichtlichen Selbstmordes, sie begehrte nach eigenen Worten "vom leben geholffen zu werden" (212; 218). Das Gericht, dem sie schließlich geliefert wurde, tat ihr diesen Gefallen nicht, aber es war doch weit entfernt davon, den Fall als unerheblich zurückzuweisen. Offenbar begann man in Köln zunächst, zur vorher gepflegten Praxis

zurückkehrten. Aber auch über das Ende der Hexenprozesse vor Ort wird man noch weiter forschen können und müssen.

Die Ergebnisse in vergleichender Perspektive

Betrachten wir zum Abschluß noch einmal die Umriss der Hexenprozesse in der Stadt Köln und stellen sie in einen vergleichenden Zusammenhang. Spätestens seit dem 15. Jahrhundert und mindestens bis ins späte 17. Jahrhundert hinein⁷⁰ sind Untersuchungsverfahren gegen alle Arten von Magie und gegen schädigende Zauberei überliefert, die aber selten mit einer schwereren Strafe als dem Stadtverweis enden. Derartige Verfahren, es mögen insgesamt einhundert oder mehr gewesen sein, sind eine gleichsam "endemische" Erscheinung, die immer wieder auftrat.⁷¹ Davon abzugrenzen ist die Epoche der Hexenverfolgungen, die in Köln, nimmt man die Hinrichtungen als Eckdaten, von 1617 bis 1655 dauerte. Ihren Höhepunkt erreichte sie mit mindestens 24 Hinrichtungen und insgesamt 33 Prozessen in den Jahren 1627 bis 1630. Dazu kommen noch mindestens 8 zusätzliche Hinrichtungen wegen Hexerei im 17. Jahrhundert; die Verfolgungen beginnen mit einer kleinen Hinrichtungswelle 1617/18 und schließen 1647 bis 1655 mit einigen isolierten, aber relativ dicht hintereinanderfolgenden Prozessen ab.⁷² Hinzu kommen weitere Ermittlungen, Verhaftungen und Prozesse vor dem Hochgericht mit wahrscheinlich nicht tödlichem Ausgang.

Die Bewertung dieser Zahlen hängt sehr stark vom Vergleichsobjekt ab. Die größeren Städte des Reiches werden von der historischen Forschung insgesamt als eher verfolgungsfeindlich eingeschätzt. In Frankfurt oder Nürnberg kam es zwar ebenso wie in Köln zu etlichen Ermittlungsverfahren; dort wurden aber entweder überhaupt keine oder nur wenige Todesurteile wegen Zauberei und Hexerei ausgesprochen.⁷³ Auch die süddeutsche Reichsstadt Augsburg folgte dieser Linie. Zauberei und Hexerei kamen in Augsburg zwar sehr häufig vor Gericht, zwischen 1581 und 1653 gab es 101 Prozesse; das erste Todesurteil wurde allerdings erst 1625 gegen die von ihrer Tochter Maria besagte Dorothea Braun verhängt. Bis Mitte des 17. Jahrhunderts kam es insgesamt nur zu drei Hinrichtungen, bevor in der zweiten Jahrhunderthälfte vierzehn Hexen zum Tode verurteilt wurden, allein fünf in den Jahren 1685/6.⁷⁴ Auch die Stadt Münster wurde von einer eher geringeren Verfolgungsaktivität geprägt. Hier kam es zwischen 1552 und 1644 zu Verfahren gegen insgesamt 40 Personen, es wurden fünf Todesurteile verhängt, drei weitere Personen starben in Haft. Ein Höhepunkt lag wie in Köln in der Zeit zwischen 1627 und 1635, obwohl es hier keine echten Kettenprozesse

gab, die von einer selbstläufigen Dynamik gekennzeichnet waren.⁷⁵

Genau hier liegt die Differenz zu Köln. Der Ansatz zu einem Massenprozeß am Ende der 1620er Jahre unterscheidet die Rheinmetropole von anderen Städten ihrer Größenordnung.⁷⁶ Sie besitzt insofern eine gewisse Sonderstellung, selbst wenn der Massenprozeß in Relation zu ihrer Bevölkerungszahl immer noch bescheiden anmutet. Andererseits läßt sich auch eine deutliche Scheidelinie zu besonders verfolgungsintensiven Gemeinwesen nachweisen. Unter diesen ragen neben den berühmt–berüchtigten fränkischen Hochstiften oder auch den kurkölnischen Territorien auch etliche kleinere, aber keineswegs kleine Städte heraus. Darunter befinden sich z.B. einige südwestdeutsche Reichsstädte wie Rottweil mit über 130 Hexenexekutionen oder das kürzlich von Günter Jerouschek untersuchte Esslingen, wo der zeitliche Schwerpunkt der 75 Prozesse in die 1660er Jahre fällt.⁷⁷ Als "Hexennest" in das populäre Bewußtsein eingegangen ist die lippische Stadt Lemgo, wo über 200 Hexenprozesse geführt wurden; mindestens ebenso intensiv waren die Verfolgungen aber im niedersächsischen Osnabrück.⁷⁸ Somit läuft die Grenze zwischen verfolgungsintensiven und verfolgungsarmen Regionen nicht prinzipiell parallel zur Unterscheidung zwischen Stadt und Land. Vielmehr müssen den eher zurückhaltenden 'Großstädten' tendenziell ebenfalls prozeßarme territoriale Großterritorien an die Seite gestellt werden wie Jülich–Kleve–Berg, die welfischen Gebiete, Kurbrandenburg, Kursachsen und Bayern.⁷⁹ Kleinere, zersplitterte, weniger gut administrierte Territorien bildeten auf der anderen Seite zusammen mit den genannten Städten die Kernzone der Verfolgungen.

Noch einmal und im Licht dieser Vergleichswerte gefragt: Was waren die hemmenden Faktoren für eine Eskalation der Hexenverfolgungen in Köln? Gab es unterm Strich doch eine weltläufigere, aufgeklärtere Haltung in der Großstadt, bändigte das urbane Leben die Verfolgungsbereitschaft? Befunde aus anderen süddeutschen Städten könnten durchaus auf eine veränderte städtische Mentalität hinweisen. In Augsburg, in Esslingen oder in Rottweil kam die Masse der Angeklagten von außerhalb, von den Dörfern und Weilern des Umlandes.⁸⁰ Mögen also dort ein Gutteil der verhandelten Prozesse eigentlich ländlichen Ursprunges sein, so trifft dieser Befund nicht auf den Kettenprozeß in Köln zu. Dieser zeigt in seiner Konzentration auf eine bestimmte, in der Stadt wirkende Berufsgruppe, die Hebammen nämlich, ein sehr urbanes Gepräge.⁸¹ Ohne also ein gewisses Maß an alltagspraktischer Skepsis leugnen zu wollen – ihre Relevanz für die gerichtliche Verfolgung ist kaum konkreter zu gewichten und sicherlich nicht als entscheidend einzustufen.

Ein anderer möglicher Grund: Gab es in Köln vielleicht nicht die zur Verfolgung

notwendigen "moralischen Unternehmer"? Diesen Begriff hat Günter Jerouschek aus der Soziologie für jene hochmotivierten Einzelpersonen übernommen, die die Hexenverfolgungen zu ihrem ureigensten Geschäft machten und sie gegen alle Widerstände vorantrieben. In seinem Untersuchungsgebiet Esslingen wurde dieser Typus verkörpert durch den jungen Ratsadvokaten Daniel Hauff, dem die Hexenjagd zu sozialem Aufstieg und Karriere verhalf.⁸² Auch in Köln waren derartige Menschen präsent. Am profiliertesten tat sich Dechant Glimbach hervor, doch auch von einige Schöffen können wir vermuten, daß sie in Jerouscheks Sinn Unternehmerqualitäten besaßen. Schließlich besaßen mehrere von ihnen in kurkölnischen Gebieten einen Ruf als unerbittliche Hexenverfolger.

Entscheidend für die Kölner Vorfälle wurde aber, daß sich diese Unternehmer in der Stadt nicht oder doch nur für kurze Zeit durchzusetzen vermochten. Der Rat einer Großstadt wie Köln war es gewohnt, mit den widerspüchlichen Interessenlagen und Anforderungen umzugehen. Er ließ sich nicht leicht von einer Fraktion von Verfolgungsbefürwortern instrumentalisieren. Es fehlte hier an der für kleinere Städte und Territorien charakteristischen Nähe oder sogar personellen Identität zwischen Verfolgungsmilieu und Entscheidungsinstanzen. Vor allem aber mußte sich ein institutioneller Anachronismus hemmend auswirken, nämlich die Trennung zwischen Hochgericht und Rat. Die Schöffen des Gerichts selbst konnten die Hexenjagd nicht konsequent betreiben, weil sie in der Stadt kein Ermittlungsrecht besaßen. Sie mußten geduldig abwarten, wen der Rat ihnen überstellte. Dieser handhabte seit langem die Lieferung von Gefangenen eher restriktiv, um dem kurfürstlichen Gericht so wenig Einflußnahme wie möglich zuzugestehen.

Die Frage nach der "stadtbürgerlichen Rationalität" muß deswegen am Ende eher negativ beantwortet werden. Eine "Rationalität der städtischen Lebenswelt" hat bezüglich Magie und Hexerei nicht existiert, wenn es auch städtische Eigenheiten gegeben haben mag. Eher schon existierte eine "institutionelle Rationalität", die sich für die Verfolgung hemmend auswirkte – eine Rationalität freilich, die wenig mit dem strahlenden Sieg der Vernunft über den Wahn, sondern mehr mit überkommenen Schwerfälligkeiten der Gerichtsbarkeit zu tun hatte.

Anmerkungen:

¹ Friedrich Wilhelm Siebel: Die Hexenverfolgung in Köln, Diss.jur. Bonn 1959, S.15. Neben diesem Werk sind für unser Thema zentral Leonhard Ennen: Geschichte der Stadt Köln, Bd.5, Düsseldorf 1880, S.749ff. mit reicher, aber im Detail oft fehlerhafter Quellenpräsentation; Franz Irsigler u. Arnold Lassotta: Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300–1600, Köln 1984, S.145ff.; Gerd Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn/Berlin 1991, S.424ff.

² Ulrich von Hehl: Die Hexenprozesse der frühen Neuzeit. Rheinische Aspekte eines europäischen Phänomens, in: H.Dickerhof (Hrsg.): Festgabe Heinz Hürten zum 60.Geburtstag, Frankfurt 1988, S.243–264, hier S.255f.

³ Irene Franken/Ina Hoerner: Hexen. Die Verfolgung von Frauen in Köln, Köln 1987, S.5.

⁴ Jürgen Macha/ Wolfgang Herborn (Hg.): Kölner Hexenverhöre des 17.Jahrhunderts, Köln 1992, S.IX.– Die These von einer Zurückhaltung des Rates geht letztlich auf Ennen: Geschichte der Stadt Köln Bd.5, S.758 zurück.

⁵ Bernd Roeck: Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der frühen Neuzeit, München 1991, S.116.

⁶ Vgl. Hermann Löher: Hochnötige Wemütige Klage der Frommen Unschültigen, Amsterdam 1676, S.344. Eine Edition dieser Schrift durch Thomas P. Becker und Walter Rummel ist in Vorbereitung.– Diesen Quellenhinweis verdanke ich Peter Arnold Heuser, dem ich auch für eine sorgfältige und kritische Lektüre des Manuskriptes verpflichtet bin. Vgl. zu Löher vorerst dessen Magisterarbeit "Entstehungsbedingungen und treibende Kräfte der kurkölnischen Hexenprozeßwellen des 16. und 17.Jahrhunderts", (masch.) Bonn 1993, S.58–66.

⁷ Vgl. Gerd Schwerhoff: Rationalität im Wahn. Zum gelehrten Diskurs über die Hexen in der frühen Neuzeit, in: Saeculum 37/1986, S.45–82; allgemein zuletzt Jean-Claude Schmitt: Heidenspaß und Höllenangst. Aberglaube im Mittelalter, Frankfurt/M. 1993, S.8f.

⁸ Irsigler/Lassotta, Bettler und Gaukler, S.150.

⁹ Robert Jütte: Ärzte, Heiler und Patienten. Medizinischer Alltag in der frühen Neuzeit, München 1991, S.148ff.

¹⁰ Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör, S.439f.

¹¹ Vgl. nur Eva Labouvie: Wider Wahrsagerei, Segnerei und Zauberei. Kirchliche Versuche zur Ausgrenzung von Aberglaube und Volksmagie im 16.Jahrhundert, in: Richard van Dülmen (Hg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle, Frankfurt/M. 1990, S.15–55.

¹² So warnte der verstorbene Beichtvater von St.Cecilien Hiltgen Crosch, die Kunst des Siebdrehens geheim zu halten; viele würden es für Teufelswerk halten, obwohl es in Wirklichkeit ein Abbild des Himmelslaufs sei, Irsigler/Lassotta: Bettler und Gaukler, S.163.

¹³ Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör, S.431ff.

¹⁴ Andreas Blauert(Hg.): Ketzler, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, Frankfurt/M. 1990.

¹⁵ Joseph Hansen (Bearb.): Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter, Bonn 1901 (ND 1963), S.599f.

¹⁶ Vgl. Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör, S.425.

¹⁷ Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör, S.439.

¹⁸ Lampert von Hersfeld: Annalen, übers. von A. Schmidt, Darmstadt 1962, S.242ff.

¹⁹ Die wichtigsten Nachrichten: 1446 Februar 26: Urfehde einer u.a. wegen Zauberei gefangenen Frau (Hansen, Quellen, S.548). 1483 April: Vorwurf gegen den städtischen Gewölbe- und früheren Turmmeister Frank Wratz eine alte Frau unrechtmäßig als Zauberin verhaftet und zu Tode gefoltert zu haben (Hansen, S.583). 1491: Erkundigungen beim Vogt zu Bergheim wegen Zaubereiverdacht gegen einige Frauen (Irsigler/Lassotta: Bettler und Gaukler, S.150). 1491 Nov. 12: Der Drost von Zutphen bittet Bürgermeister und Rat der Stadt Köln um Erfahrungsaustausch; Er hat drei mit Wetterzauber berüchtigte Frauen gefangen, die trotz peinlicher Befragung kein Geständnis ablegen wollen; er habe gehört, in Köln und der Umgegend seien Zauberer und Zaubereinnen ans Recht gestellt und verbrannt worden (Hansen, S.589f.). 1500 Okt. 9: Erkundigung über eine in Köln verhaftete Frau beim Gericht Horchheim (Hansen, S.597; Ennen: Geschichte der Stadt Köln, Bd.5., S.758). 1506 Sept.: Verhandlungen mit Amtleuten zu Rheinbach und Münstereifel über die als Zauberin berüchtigte und aus der Stadt verwiesene Stina Dürrenaels (Hansen, S.599; Ennen, S.758). 1510 Juli 24: Die Stadt Köln bittet die Amtleute von Frechen und Bonn um Auskunft über zwei bei ihnen Zauberei halber berüchtigte Frauen, die in Köln inhaftiert sind (Hansen, Quellen, S.601). 1515 Mai 25: Gefangenschaft und Urfehde einer auswärtigen mit Zauberei berüchtigten Frau (Historisches Archiv der Stadt Köln (künftig: HASTK) Verf.u.Verw.G 204, fol.55a; Hansen, S.607). 1521 Juli 21: Mit Zauberei berüchtigte Frau wird an das Hohe Gericht geliefert (HASTK

Verf.u.Verw.G 204, fol.95a; Hansen, S.609).– Die von Hansen, Quellen, S.586 angeführte Hinrichtung einer Frau und ihrer Tochter, überliefert in der Koelhoffschon Chronik (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16.Jh., hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, Bd.14, Leipzig 1877, S.913) bezieht sich nicht auf Zauberei, sondern auf simplen Mord.

²⁰ Hansen, Quellen, S.566ff.; vgl. Irsigler/Lassotta: Bettler und Gaukler, S.150.

²¹ Vgl. vor allem Ennen, Geschichte der Stadt Köln, Bd.5., S.759ff.

²² Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör, S.437f.

²³ Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16.Jh., Bd.4, bearb. von F. Lau, Bonn 1898, S.68f.

²⁴ Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör, S.432f., S.440.

²⁵ Ennen: Geschichte der Stadt Köln, Bd.5, S.770; Siebel: Hexenprozesse, S.44; vgl. HASTK Verf.u.Verw. G 242, fol.83b.

²⁶ HASTK Verf.u.Verw G 243, fol.198b–199b; fol.200a–201a; fol.203a u. fol.233a. Ebenda fol.242b–247b; fol.249a u fol.258a.

²⁷ So die Auskunft von Peter Arnold Heuser, der diese Prozesse z.Zt. erforscht.

²⁸ Zum Hochgericht generell Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör, S.72ff.

²⁹ Vgl. das "Verzeichnis der Schöffen des erzbischöflichen Hochgerichts" in: Jürgen Macha/ Wolfgang Herborn (Bearb.): Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert, Köln 1992, S.XXXIV. Die hier aufgelisteten Amtszeiten ergeben sich aus der jeweils ersten und letzten Erwähnung des betreffenden Schöffen im Schreinsbuch.

³⁰ Siebel: Hexenprozesse, S.101 und S.122ff. ; Gerhard Schormann: Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln, Göttingen 1991, S.38f. und S.76f.

³¹ Hexenverhöre, S.XXXIV; Schormann: Krieg, S.79.

³² Schormann: Krieg, S.80ff.

³³ Die Matrikel der Universität Köln, 4.Bd.: 1559–1675. Vorbereitet von Hermann Keussen, bearbeitet von Ulrike Nyassi und Mechtild Wilkes, Düsseldorf 1981, S.179 Nr.118: Walr. Blanckenberg (Mai 1597); S.156, Nr.68: Gerw. Byrckmannus (Mai 1590); S.204 Nr.194: Joh. Rumelswinckell (Oktober 1603); S.182 Nr.45: Henr. Aldenhoeven (April 1508); S.233 Nr.152: Arn. Calenius (Mai 1610); S.254 Nr.200: Petr. Berchem (Mai 1614); S.225 Nr.62 Casp. Liblar (Mai 1608); S.220 Nr.105: Joh. Dussel (Jan. 1607).

³⁴ Erich Meuthen: Die alte Universität (=Kölner Universitätsgeschichte I), Köln/Wien 1988, S.408ff.

³⁵ Vielleicht brächte eine nähere Untersuchung des 1593 gedruckten Disputationszyklus, einer systematisch geordneten Themenliste, die das Stoffangebot der Fakultät gliederte, nähere Aufschlüsse, vgl. Meuthen: Universitätsgeschichte, S.413 u. Schormann: Krieg, S.82

³⁶ Vgl. Siebel, Hexenprozesse, S.125f. mit näheren Angaben und weiterer Literatur.– Neue Funde sind allerdings (nicht nur) in dieser Hinsicht von der im Entstehen begriffenen Bonner Dissertation von Peter Arnold Heuser zu erwarten; vgl. vorerst seine Magisterarbeit über die Entstehungsbedingungen und treibenden Kräfte der kurkölnischen Hexenprozeßwellen des 16. und 17. Jahrhunderts, hier vor allem den Exkurs über die theologisch–juristische Literaturproduktion im Umkreis der kurkölnischen Hexenverfolgungen, S.75ff., bes. S.86–91.

³⁷ Vgl. Gotthold Bohne: Die juristische Fakultät der alten Kölner Universität in den beiden ersten Jahrhunderten ihres Bestehens, in: Festschrift zur Erinnerung an die Gründung der alten Universität Köln, Köln 1938, S.109–236, hier S.221ff.

³⁸ H.C.Eric Midelfort: Witchcraft and Religion in Sixteenth–Century Germany: The Formation and Consequences of an Orthodoxy, in: Archiv für Reformationsgeschichte 62/1971, S.–266–278; Ders.: Witch Hunting in Southwestern Germany 1562–1684, Stanford 1972, S.30ff.; Wolfgang Behringer: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München 1987, S.225ff.

³⁹ Vgl. Ina Hoerner: "Ich war stolz als Kind auf diese Ahnin..." Die Nachfahrrinnen der "Hexe von Köln", in: Köln der Frauen: Ein Stadtwanderungs– und Lesebuch, hrsg. von Irene Franken und Christiane Kling–Mathey, Köln 1992, S.223–230.

⁴⁰ Schormann: Krieg, S.53(ff.) im wesentlichen nach Siebel, S.52ff.

⁴¹ Wie Thomas P. Becker: Hexenverfolgung in Kurköln. Kritische Anmerkungen zu Gerhard Schormanns "Krieg gegen die Hexen", in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 195/1992, S.204–214 gegen Gerhard Schormann betont. Nach dieser Darstellung beginnt die Kurkölnische Hexenprozesswelle spätestens im April 1626; vgl. auch seinen Beitrag in diesem Band.

⁴² Zu den Merkwürdigkeiten der Vorgänge in Lechenich und ihren Verbindungen zum Kölner Klarissenkloster vgl. den Beitrag von Thomas P. Becker im vorliegenden Band.

⁴³ Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Darstellung dieser Tatsachen weitgehend auf einem nach dem Tode von Katharina von ihrem Bruder in Auftrag gegebenen "Extrakt" aus den Prozeßakten besteht, vgl. Siebel: Hexenverfolgung, S.8 bzw. S.59f.– Über die Rolle des Reichskammergerichts in Hexenprozessen generell und auch über sein Eingreifen im Fall Henot sind neue Erkenntnisse aus der Feder von Peter Oestmann, Göttingen, zu erwarten.

⁴⁴ Hexenverhöre, S.XV.

⁴⁵ Schormann, S.55f.

⁴⁶ Siebel: Hexenverfolgung, S.64; vgl. ebenfalls S.113.

⁴⁷ Alle Seitenangaben im Text in Klammern beziehen sich auf die Edition der Hexenverhöre.

⁴⁸ Die im Hexenprotokoll aufgeschriebenen Besagungen waren vielleicht nur die Spitze eines Eisberges, vgl. Hexenverhöre S.XIIIff.

⁴⁹ Vgl. dazu und zum folgenden Siebel: Hexenverfolgung S.66ff.

⁵⁰ Siebel: Hexenverfolgung, S.63f.

⁵¹ Siebel: Hexenverfolgung, S.46 Anm.161 zum 19.11.1629 und S.51 Anm.199; vgl. Schormann, Krieg gegen die Hexen, S.42 und S.52.

⁵² Siebel: Hexenverfolgung, S.72ff.

⁵³ Darauf deuten auch die von Ennen: Geschichte der Stadt Köln, Bd.5, S.764ff. referierten Verhandlungen; allgemein zum Streit zwischen Rat und Hochgericht Gerd Schwerhoff: Die goldene Freiheit der Bürger: Zu den Bedeutungsebenen eines Grundwertes in der stadtkölnischen Geschichte (13.-17.Jh.), in: Klaus Schreiner/Ulrich Meier (Hg.): Stadtherrschaft und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in italienischen und deutschen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Göttingen 1994, S.84–119.

⁵⁴ HV S.XXIII

⁵⁵ Siebel: Hexenverfolgung, S.48.

⁵⁶ Es ist in diesem Zusammenhang von zweifachem Interesse, den Prozeß gegen Katharina sine cognomine in dem Buch von Rudolf Herrstadt: Die Entdeckung der Klassen. Die Geschichte des Begriffs Klasse von den Anfängen bis zum Vorabend der Pariser Julirevolution 1830, Berlin (Ost) 1965, S.93–97 relativ ausführlich behandelt zu sehen. Zum einen der Darstellungsweise wegen: Katharina wird hier zur plebeischen Heroin stilisiert, als arme hilflose Frau und wehrloses Opfer finsterner Machenschaften der Herrschenden, zugleich aber in ihren Aussagen stolze Lichtgestalt, die mit ihrer Berufung auf die Vernunft (vgl. Hexenverhöre, S.65) zum Bestandteil eines breiten Fundamentes wird, "auf das sich die Diderot und Robbespierre stützen konnten" (Herrstadt S.97). Zum anderen der Quellengrundlage wegen: Das dem Autor vorliegende Aktenstück (damals mit der Signatur Rep.84 a, I Ra, Nr.105a, Deutsches Zentralarchiv, Abt. Merseburg) scheint um einiges umfanglicher als die Kölner Überlieferung. Vielleicht dokumentiert es die Verhandlungen vor dem Hochgericht?

⁵⁷ Gerd Schwerhoff: Hexerei, Geschlecht und Regionalgeschichte – Überlegungen zur Erklärung des scheinbar Selbstverständlichen, in: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte – die Grafschaft Lippe im Vergleich, hrsg. von Gisela Wilbertz, Gerd Schwerhoff und Jürgen Scheffler, Bielefeld 1994

⁵⁸ Siebel: Hexenverfolgung, S.152f.; Hoerner/Franken: Hexen, S.64, sprechen von "sieben bis zehn" Hebammen. Die bei Siebel als Nr.30 aufgeführte Entgen Schilts z.B. war eine "wartsfrau", d.h., sie wartete Wöchnerinnen auf (Hexenverhöre S.83).

⁵⁹ Vgl. Gerd Schwerhoff: Die Erdichtung der weisen Männer. Gegen falsche Übersetzungen von Hexenglauben und Hexenprozeß, in: Dieter R. Bauer/ Sönke Lorenz (Hg.): Hexenverfolgung. Neuere Forschungen – unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, Würzburg 1994.

⁶⁰ Robin Briggs: Women as Victims? Witches, Judges and the Community, in: French History 5/1991, S.438–450, hier S.439

⁶¹ Entgen Schilts wurde eine Anspielung auf den (Teufels-) Buhlen der Mhon Giertgen (Sensenschmidt, Hebamme, +29.4.28) vorgeworfen (84).

⁶² Vgl. Eva Labouvie: Selbstverwaltete Geburt. Landhebammen zwischen Macht und Reglementierung (17.–19.Jh.), in: Geschichte und Gesellschaft 18/1992, S.477–506; zur obrigkeitlichen Reglementierung in Kurköln z.B. den Hebammeid von 1614 bei Thomas P. Becker: Konfessionalisierung in Kurköln, Bonn 1989, S.268.

⁶³ Gemeint ist die Hebamme Sybille von Wilhelmstein aus der Schildergasse (Siebel: Hexenverhöre S.152 Nr. 17), wie aus einer Passage des Hexenprotokolls (59) hervorgeht.

⁶⁴ Geradezu tragisch mutet in diesem Zusammenhang an, wie Entgen in die Mühlen der Justiz geraten war (Hexenverhöre 85–87). Sie hatte den Stadtsoldaten Clemens Scholder einen Schelm, Dieb und Zauberer gescholten. Der Zaubereivorwurf reduzierte sich nach ihrer Aussage auf einen Ausspruch

Scholders, wenn die Hexen tanzten, müsse er hingehen und zusehen – eine Äußerung, so gibt sie zu, die sie "arger" verstanden habe als sie gemeint gewesen sein wird. Auf die öffentliche Schmähung hin stellt Scholder sich aber 'Fuß bei Fuß' als Kläger auf dem Turm ein, worauf die Hexeninquisition gegen Entgen ihren Anfang nimmt; sie endet mit ihrer Hinrichtung. Nebenbei bemerkt, stellt dieser Fall eines der wenigen Beispiele einer direkten Klage dar. Die meisten Zeugen bringen ihren Hexereiverdacht vorsichtiger und indirekter vor die Obrigkeit, darauf bedacht, nicht als Kläger in die Pflicht genommen zu werden (Hexenverhöre 92, 102), wohl aber auch sicher, daß die Inquisition ihre Hinweise richtig zu deuten wissen wird.

⁶⁵ Etwa die der Anna Storms, Hexenverhöre, S.124ff.

⁶⁶ Lyndal Roper: Witchcraft and Fantasy in Early Modern Germany, in: History Workshop Journal 32/1991, S.19–43

⁶⁷ Vgl. zum Hasenmachen schon das Verhör der siebenjährigen Gertrud 1591 bei Irsigler/Lassotta: Bettler und Gaukler, S.155f.; vgl. auch Siebel: Hexenverfolgung, S.63.

⁶⁸ Vgl. Irsigler/Lassotta: Bettler und Gaukler, S.152ff.

⁶⁹ Wolfgang Behringer: Kinderhexenprozesse. Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung, in: Zeitschrift für historische Forschung 16/1989, S.31–47.

⁷⁰ Wahrscheinlich sogar bis ins 18.Jahrhundert, wie eine Auswertung der Turmbücher für diese Zeit erweisen müsste.

⁷¹ Die von Irsigler/Lassotta: Bettler und Gaukler, S.149, genannten Zahlen von 73 Hexenprozessen, ursprünglich ermittelt von P.P. Trippe im Jahr 1917, bezieht sich wohl auf die Verfahren in Magiesachen schlechthin und scheint mir eher zu niedrig gegriffen. Die von ihnen genannten 24 Hinrichtungen decken allerdings nur den engen Zeitraum 1627 bis 1630 ab und geben nicht alle Hexenhinrichtungen wieder.

⁷² Für die Opfer der Jahre 1627–1630 vgl. die Übersicht bei Siebel, S.152f., ergänzend Hexenprotokoll, S.XXIIIff. Dazu kommen noch folgende gesicherten Hinrichtungen:

1617 Dez 19: Margaretha von Eischen (Verf.u.Verw.G 243, fol.233a);

1618 Feb 20: Anna Maria v.Menningen (ebenda fol.258a);

1618 Feb 20: Clara von Metz (ebenda fol.258a);

1647 Apr 11: Barbara von Haven (Verf.u.Verw.G 260, fol.238b);

1647 Dez 18: Peter von Rodenkirchen (Hexenprotokoll, S.162);

1648 Jan 29: Maria Beckers (Verf.u.Verw.G 260, fol.285a)

1650 Sep 24: Margrieth vom Pellegraben (Hexenprotokoll, S.204)

1655 Feb 18: Entgen Lenarz (Hexenprotokoll, S.211).

Zusammen mit den beiden 1453 verbrannten Wettermacherinnen kommt man also auf eine Zahl von 34 Hinrichtungen wegen Zauberei/Hexerei, vgl. Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör, S.427. Die Angaben von Ennen und von Siebel, der sich manchmal auf Ennen stützt, sind nicht in allen Punkten zutreffend.

⁷³ Vgl. für Frankfurt Walter Eschenröder: Hexenwahn und Hexenprozeß in Frankfurt am Main, Gelnhausen 1932, der insbesondere die skeptische Haltung der konsultierten Theologen, mit Abstrichen der Juristen herausstellt. Dazu ergänzend exemplarisch Sönke Lorenz: "Die Zauberinnen solt du nit leben lassen" – Rechtsgutachten von Johann Fichard in Sachen Hexenprozeß, in: Demokratie und Arbeitergeschichte Bd.1/1980, S.37–62 S.44 mit Anm.10, S.55ff. für einen Frankfurter Fall aus dem Jahr 1542.– Für Nürnberg schätzt Hartmut H. Kunstmann: Zauberverwahn und Hexenprozeß in der Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg 1970 die Rolle von Prädikanten und Juristen ähnlich ein. Er weist eine Hinrichtung wegen Zauberei im Jahr 1520 und zwei wegen Hexerei 1659 nach; daneben verhängte der Rat noch Todesurteile gegen Inhaftierte, die unter anderem der Zauberei verdächtig waren, aber auch 1590 den Gehilfen des Eichstätter Scharfrichters, der sich als Hexenbanner verbotener magischer Mittel bedient, daneben auch Hexereibesuldigungen unter die Leute gebracht hatte.

⁷⁴ Insgesamt kam es also im 17.Jahrhundert zu mindestens 17 Hexenhinrichtungen (vgl. Behringer, Bayern, S.47ff., S.338 und S.450ff.). Zum Prozeß Braun Bernd Roock: Eine Stadt in Krieg und Frieden. Studien zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg zwischen Kalenderstreit und Parität, Göttingen 1990, S.539ff.

⁷⁵ Sabine Alfing: Hexenjagd und Zaubereiprozesse in Münster. Vom Umgang mit Sündenböcken in den Krisenzeiten des 16. und 17.Jahrhunderts, Münster/New York 1991, S.23f

⁷⁶ Ähnlich wie in Köln liegt der Fall vielleicht in Dortmund, wo es neben einigen Einzelhinrichtungen im Jahr 1593 einen Kettenprozeß mit mindestens 14 Opfern gab (Karl Rübel: Hexenaberglaube, Hexenprozesse und Zauberverwahn in Dortmund, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 22/1913, S.96–117, hier S.105ff.), oder in Hamburg, wo zwischen 1444 und 1642 mindestens 37

Personen wegen Zauberei und Hexerei ein Todesurteil erhielten (Eckart Kleßmann: Geschichte der Stadt Hamburg, Hamburg 1981, S.136).

⁷⁷ Midelfort: Witch Hunting, S.94ff.; Günther Jerouschek: Die Hexen und ihr Prozeß. Die Hexenverfolgung in der Reichsstadt Esslingen, Esslingen 1992.

⁷⁸ Vgl. dazu Jürgen Scheffler, Gerd Schwerhoff und Gisela Wilbertz: Umriss und Themen der Hexenforschung in der Region, in: Dies.(Hg.): Hexenforschung und Regionalgeschichte: Die Grafschaft Lippe im Vergleich, Bielefeld 1994.

⁷⁹ Vgl. die Übersicht bei Schormann: Der Krieg gegen die Hexen, S.106ff.

⁸⁰ Midelfort: Witch Hunting, S.95; Roeck: Eine Stadt in Krieg und Frieden, S.447, stellt für Augsburg fest, daß "die wegen des Verdachts auf Zauberei und Hexerei angezeigten Personen Kontakt zur ländlichen Umwelt Augsburgs hatten"; auch Jerouschek: Die Hexen, S.292, weist für Esslingen eine "drastische selektive Verfolgungskonzentration auf die Landbevölkerung".

⁸¹ Auch die Lemgoer Prozesse dieser Jahre wurzelten vornehmlich im Kontext städtischer Nachbarschaft, vgl. Bender-Wittmann. Die Gerichtsbarkeit für das Umland lag ja auch beim Grafen.

⁸² Jerouschek: Die Hexen, S.147ff., S.272 ("moralischer Unternehmer").